

Neufassung der Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Fach Englisch im Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen sowie für das Lehramt an Gymnasien in Lehramtsstudiengängen sowie in Ergänzungsstudiengängen an der Universität Potsdam

Vom 15. Mai 2008

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 94), folgende Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Lehramt Englisch am Institut für Anglistik und Amerikanistik erlassen:¹

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 2 Gliederung des Studiums
- § 3 Dauer des Studiums und Studienberatung
- § 4 Abschlussgrade
- § 5 Studien- und Lehrformen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Anerkennung von Leistungen
- § 9 Leistungspunkte
- § 10 Leistungserfassungsprozess
- § 11 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 12 Notenskala
- § 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 14 Versäumnisse, Täuschung

II. Bachelorstudium

- § 15 Ziel des Bachelorstudiums
- § 16 Zugangsvoraussetzungen
- § 17 Rahmenbedingungen des Bachelorstudiums
- § 18 Inhalt des Bachelorstudiums
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Abschluss des Bachelorstudiums

III. Masterstudium und Ergänzungsstudium

- § 21 Ziel des Masterstudiums
- § 22 Zugangsvoraussetzungen
- § 23 Rahmenbedingungen des Masterstudiums
- § 24 Inhalt des Masterstudiums
- § 25 Masterarbeit

- § 26 Abschluss des Masterstudiums

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Graduierung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 29 Archivierung von Abschlussarbeiten
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Beschreibung der Module im Bachelorstudium
- Anlage 2: Beschreibung der Module im Master- und im Ergänzungsstudium
- Anlage 3: Diploma Supplement Bachelor
- Anlage 4: Diploma Supplement Master
- Anlage 5: Exemplarische Studienverlaufspläne im Bachelorstudium
- Anlage 6: Exemplarische Studienverlaufspläne im Masterstudium

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Auf der Grundlage des Ersten Gesetzes zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes vom 13. Februar 2004 regelt die vorliegende Ordnung Ziel, Inhalt, Aufbau, Leistungserfassung und Abschluss des Bachelor- und Masterstudiums für das Fach Englisch in den Studiengängen Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen, Lehramt an Gymnasien sowie im Ergänzungsstudium an der Universität Potsdam.

(2) Im Studium sollen die Studierenden befähigt werden, in den Klassenstufen des von ihnen gewählten Lehramtes wissenschaftlich fundierten Fachunterricht zu gestalten. Dazu eignen sich die Studierenden das nötige Fachwissen, fachspezifische Methoden der Wissensvermittlung und schulpraktische Fertigkeiten an. Die Studierenden erlangen Wissen und die Fähigkeiten, Zusammenhänge zu erkennen und in der Schule zu vermitteln.

§ 2 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es besteht aus zwei konsekutiven Stufen: einem sechssemestrigen Bachelorstudium und einem darauf aufbauenden drei- oder viersemestrigen Masterstudium.

(2) Das Bachelorstudium für das Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

| | |
|--------------------------|-------|
| 1. Fach | 89 LP |
| 2. Fach | 70 LP |
| Erziehungswissenschaften | 15 LP |

¹ Genehmigt von der Präsidentin der Universität Potsdam mit Schreiben vom 31. Juli 2008.

| | |
|----------------|--------|
| Bachelorarbeit | 6 LP |
| Insgesamt | 180 LP |

(3) Das Bachelorstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen gliedert sich wie folgt:

| | |
|----------------------------------|--------|
| 1. Fach | 69 LP |
| 2. Fach | 70 LP |
| Erziehungswissenschaften | 15 LP |
| Primarstufenspezifischer Bereich | 20 LP |
| Bachelorarbeit | 6 LP |
| Insgesamt | 180 LP |

(4) Das Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

| | |
|--------------------------|--------|
| 1. Fach | 25 LP |
| 2. Fach | 25 LP |
| Erziehungswissenschaften | 30 LP |
| Masterarbeit | 20 LP |
| Praktikum | 20 LP |
| Insgesamt | 120 LP |

(5) Das Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen gliedert sich wie folgt:

| | |
|----------------------------------|-------|
| 1. Fach | 14 LP |
| 2. Fach | 6 LP |
| Primarstufenspezifischer Bereich | 10 LP |
| Erziehungswissenschaften | 25 LP |
| Masterarbeit | 15 LP |
| Praktikum | 20 LP |
| Insgesamt | 90 LP |

(6) Das Ergänzungsstudium im Fach Englisch umfasst 30 LP.

§ 3 Dauer des Studiums und Studienberatung

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester. Im Bachelorstudium werden zunächst die grundlegenden Methoden, Fragestellungen, Fakten und Theorien der Fachwissenschaft vermittelt. Eine intensive fachdidaktische Ausbildung dient dem Ziel, das erworbene Wissen berufsfeldspezifisch anwenden und vermitteln zu können.

(2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums - einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit - beträgt für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen drei und für das Lehramt an Gymnasien vier Semester. Das Masterstudium umfasst einzelne Fachmodule, die sowohl der weiteren Vertiefung der Ausbildung in den fachwissenschaftlichen Bereichen als auch der Ver-

knüpfung von fachspezifischer und fachdidaktischer Ausbildung dienen.

(3) Die Studienfachberatung informiert über die konsekutiven Stufen der Studiengänge am Institut für Anglistik und Amerikanistik. Sie unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende Beratung beim Aufbau, bei der Gestaltung und Durchführung des Studiums und bei studienbegleitenden Prüfungen.

§ 4 Abschlussgrade

Der Abschlussgrad des Lehramtsstudiums richtet sich nach dem ersten Fach. Ist Englisch das erste Fach, verleiht die Universität Potsdam durch die Philosophische Fakultät den Grad „Bachelor of Education“ bzw. „Master of Education“, abgekürzt als „B.Ed.“ bzw. „M.Ed.“.

§ 5 Studien- und Lehrformen

Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an verschiedenen Lehrformen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Lehrformen sind:

- *Vorlesungen (V)*:

Sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuerer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

- *Pro- bzw. Hauptseminare (S)*:

Proseminare werden im Bachelor- und Hauptseminare im Masterstudium durchgeführt. Seminare dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden werden durch Referate und Diskussionen in den Ablauf einbezogen.

- *Übungen (Ü)*:

Sie dienen der Entwicklung von Fertigkeiten und Fähigkeiten in allen Bereichen des Faches Englisch. Sie werden auf unterschiedlichem Niveau durchgeführt.

- *Praktika (P)*:

Sie dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachdidaktischer Arbeitsmethoden.

- *Kolloquien (K)*:

Kolloquien dienen der Darstellung eigener Forschungsleistungen der Studierenden sowie der Schulung ihrer Fähigkeit, in Diskussionsprozesse einzugreifen. Im Rahmen eines Kolloquiums bietet sich die Möglichkeit, entstehende Qualifikationsarbeiten zur Diskussion zu stellen und/oder aktuelle Forschungsansätze kennen zu lernen und zu erproben.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät wird für den Lehramtsstudiengang Englisch ein Prüfungsausschuss bestellt, dem drei Professorinnen/ Professoren, ein/e akademische/r Mitarbeiter/in des Faches und ein/e Student/in angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses umfasst zwei Jahre; die der/des studentischen Vertreterin/ Vertreters ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren eine/n Vorsitzende/n und ihre/seinen Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihr/e / sein/e Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfällen zu Auslegungsfragen dieser Ordnung und gibt Anregungen zur Reform der Ordnung. Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung.
- Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte
- regelmäßiger Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform
- Anerkennung von Studien-, Graduierungs- und Prüfungsleistungen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die/den Vorsitzende/n und deren/ dessen Stellvertreter/in übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die/den Vorsitzende/n entsprechend zu verpflichten.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der/dem Studierenden und der/dem Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/ Behinderung der/des Studierenden die Krankheit/ Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer/eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG) entsprechend berücksichtigt.

(4) Studierende, die mit einem Kind, für das ihnen das Personensorgerecht zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen werden in der Regel zunächst um bis zu zwei Semester verlängert, Bearbeitungszeiten um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität Potsdam sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Universität Potsdam berücksichtigt werden. Die in der Ordnung vorgesehenen Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

§ 8 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb der Lehramtsbachelor- und Masterstudiengänge des Instituts für Anglistik und Amerikanistik der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im betreffenden Studiengang der Universität Potsdam besteht. Der Antrag auf Anerkennung ist beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Andernfalls bleiben die anerkannten Leistungspunkte unbenotet.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 9 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Modul, in dem er erbracht wurde,
- gegebenenfalls Benotung gemäß § 12,
- Lehrveranstaltung und Form der Erbringung.

(2) Leistungspunkte werden für einzelne Module vergeben. Die Anzahl der Leistungspunkte eines Moduls ergibt sich aus der Summe der Leistungspunkte der beinhalteten Lehrveranstaltungen. Module, die aus mehreren Teilen aufgebaut sind, gelten nur dann als bestanden, wenn alle Teile mit mindestens ausreichenden Leistungen (s. § 10) abgeschlossen wurden. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme am gesamten Modul bescheinigt.

(3) Das Leistungspunktsystem entspricht den ECTS (European Credit Transfer Systems).

§ 10 Leistungserfassungsprozess

(1) Die für die Erlangung des Bachelor- oder Master-grades erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erfasst.

(2) In jeder Veranstaltung werden Prüfungsleistungen erbracht und durch das Leistungspunktesystem gewichtet und bewertet. Prüfungsleistungen können in Form von Klausuren, Referaten, Hausarbeiten,

Prüfungsgesprächen u. Ä. erbracht werden und setzen eine regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraus. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Information zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einer/m Studierenden die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung erteilt und welche Note es ggf. in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbindet.

(3) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der dritten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig, spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung, schriftlich bekannt (z. B. im kommentierten Vorlesungsverzeichnis).

(5) Liegt die Note der erbrachten schriftlichen Leistung schlechter als 4,0, hat auf Verlangen einer beteiligten Person eine zweite, unabhängige Beurteilung der Leistung zu erfolgen. Diese Beurteilung muss von einer prüfungsberechtigten, von der/dem ersten Gutachter/in unabhängigen Person durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. Wird durch das Nichtbestehen einer Prüfungsleistung, die auf Grund der Benotung von nur einer prüfungsberechtigten Person erfolgte, die Anzahl der noch verbleibenden Belegpunkte kleiner als die zum erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Anzahl an Leistungspunkten, erfolgt eine weitere Bewertung durch eine zweite prüfungsberechtigte Person, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird; die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Bei einer mündlichen Prüfungsleistung ist die mündliche Prüfung in Anwesenheit von zwei prüfungsberechtigten Personen zu wiederholen, die über die endgültige Note befinden. Wird diese letzte Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt damit die Prüfung zum gesamten Studiengang als endgültig nicht bestanden.

(6) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess und Anträge auf eine zweite, unabhängige Beurteilung der Leistung gemäß Absatz 5 sind innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss die/den Einspruch-Einlegende/n und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(7) Für Lehrveranstaltungen, die nicht speziell für die Lehramtsstudiengänge Englisch angeboten

werden, sondern aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(8) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidaten/innen über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

§ 11 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Mit der Einschreibung in das Bachelor- und in das Masterstudium erhalten die Studierenden jeweils Belegpunkte (Belegpunktekonto), deren Zahl deutlich höher ist als die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte. Die Belegpunkte sind von einem Studium in das andere nicht übertragbar. Das erste Fachsemester im Bachelorstudium gilt als Orientierungsphase. Es werden keine Belegpunkte abgezogen; es können aber Leistungspunkte erworben werden.

(2) Mit dem Belegen einer Lehrveranstaltung werden der/dem Studierenden Belegpunkte vom Konto abgebucht, unabhängig von der Erbringung einer Leistung und unabhängig vom Erfolg in der Lehrveranstaltung. Zieht die/der Studierende die Belegung fristgerecht (innerhalb der ersten drei Wochen des Lehrveranstaltungszeitraumes) zurück oder liegen schwerwiegende Gründe für den Abbruch einer Lehrveranstaltung vor (vgl. § 7), so werden der/dem Studierenden die eingesetzten Belegpunkte wieder gutgeschrieben. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Mit der Einschreibung in das erste Fachsemester im Lehramtsstudium Englisch erhalten die Studierenden folgende Belegpunkte:

Bachelorstudium

| | |
|---------------------|-----------------|
| 1. und 2. Fach LAG | 145 Belegpunkte |
| 1. und 2. Fach LSIP | 120 Belegpunkte |

Masterstudium

| | |
|--------------------|----------------|
| 1. und 2. Fach LAG | 40 Belegpunkte |
| 1. Fach LSIP | 25 Belegpunkte |
| 2. Fach LSIP | 12 Belegpunkte |

Ergänzungsstudium 60 Belegpunkte

Für das Praktikum in der Masterphase und die Bachelor- bzw. Masterarbeit sind keine Belegpunkte einzusetzen; sie sind jeweils einmal wiederholbar.

(4) Die erneute Belegung bereits erfolgreich absolvierter Lehrveranstaltungen ist nicht möglich.

(5) Die Studierenden können keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der ihnen noch verbliebenen Belegpunkte kleiner ist als die Zahl der zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte. In diesem Falle gilt die jeweilige Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Bei Studiengangs- oder Ortswechsel werden die Belegpunkte, die zur Verfügung stehen, durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.

§ 12 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt).

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0.

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F.

§ 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

(1) Hat ein/e Studierende/r die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des jeweiligen Lehramtsstudiums erworben, so erfolgt ihre/seine Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält sie/er ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Modul- bzw. die Gesamtnote ist das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

| | |
|----------------------------|------------------|
| 1,0 bis einschließlich 1,2 | mit Auszeichnung |
| 1,3 bis einschließlich 1,5 | sehr gut |
| 1,6 bis einschließlich 2,5 | gut |
| 2,6 bis einschließlich 3,5 | befriedigend |
| 3,6 bis einschließlich 4,0 | ausreichend. |

(3) Im Falle der Ergänzung der deutschen Notenskala durch die Vergabe von ECTS-Grades (relative Noten) wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

| | |
|--------|-------------------|
| ECTS-A | die besten 10 % |
| ECTS-B | die nächsten 25 % |
| ECTS-C | die nächsten 30 % |
| ECTS-D | die nächsten 25 % |
| ECTS-E | die nächsten 10 % |

Die Vergabe von ECTS-Grades setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus.

(4) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des ersten Faches unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ergänzt.

(5) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang und das Gesamturteil ausweist.

(6) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(7) Vor Abschluss des jeweiligen Studiums wird auf Antrag der/des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die die/der Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird im Falle der Exmatrikulation von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 14 Versäumnisse, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschritts die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schrift-

lich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird unverzüglich ein neuer Termin anberaumt, für den keine erneuten Belegpunkte eingesetzt werden müssen.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wird zum Zweck der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer verletzt bzw. publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen/Autorenschaft verwendet und als eigene Leistung eingereicht (Plagiat), gelten die Regelungen der Rahmenordnung für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam vom 31. Mai 2007 (AmBek Nr. 7/07, S. 420).

II. Bachelorstudium

§ 15 Ziel des Bachelorstudiums

(1) Der akademische Grad Bachelor of Education stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar, der jedoch nicht für ein Lehramt qualifiziert.

(2) Durch diesen Abschluss wird festgestellt, dass die/ der Kandidat/in die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, grundlegende Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Die Lehrinhalte konzentrieren sich auf berufsfeldbezogene wissenschaftliche und praktische Grundlagen des Faches.

§ 16 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für das Studium im Lehramtsstudium Englisch an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG. Weitere Voraussetzung ist das erfolgreiche Ablegen einer Eignungsfeststellungsprüfung nach § 25 Abs. 5 BbgHG, die insbesondere den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse regelt.

(2) Voraussetzung ist ferner die Kenntnis des Lateinischen (Latinum) oder einer romanischen Sprache im Umfang von mindestens drei Jahren Schulunterricht. Studierende, die diese Voraussetzungen bei Aufnahme des Studiums noch nicht nachweisen können, müssen diese spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit nachweisen.

§ 17 Rahmenbedingungen des Bachelorstudiums

(1) Das Bachelorstudium für das Lehramt Englisch an Gymnasien umfasst folgende Teilkomponenten (mit den zu erwerbenden Leistungspunkten):

| | |
|---|--------------|
| LAG Englisch als 1. Fach | 95 LP |
| - davon Sprachausbildung | 16 LP |
| - davon Literatur- und Kulturwissenschaft | 35 LP |
| - davon Sprachwissenschaft | 23 LP |
| - davon berufsfeldbezogenes Modul | 12 LP |
| - davon Fachdidaktik | 3 LP |
| - davon Bachelorarbeit | 6 LP |

| | |
|---|--------------|
| LAG Englisch als 2. Fach | 70 LP |
| - davon Sprachausbildung | 16 LP |
| - davon Literatur- und Kulturwissenschaft | 26 LP |
| - davon Sprachwissenschaft | 17 LP |
| - davon berufsfeldbezogenes Modul | 8 LP |
| - davon Fachdidaktik | 3 LP |

(2) Das Bachelorstudium für das Lehramt Englisch für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen umfasst folgende Teilkomponenten (mit den zu erwerbenden Leistungspunkten):

| | |
|---|--------------|
| LSIP Englisch als 1. Fach | 75 LP |
| - davon Sprachausbildung | 16 LP |
| - davon Literatur- und Kulturwissenschaft | 26 LP |
| - davon Sprachwissenschaft | 17 LP |
| - davon berufsfeldbezogenes Modul | 7 LP |
| - davon Fachdidaktik | 3 LP |
| - davon Bachelorarbeit | 6 LP |

| | |
|---|--------------|
| LSIP Englisch als 2. Fach | 70 LP |
| - davon Sprachausbildung | 16 LP |
| - davon Literatur- und Kulturwissenschaft | 26 LP |
| - davon Sprachwissenschaft | 17 LP |
| - davon berufsfeldbezogenes Modul | 8 LP |
| - davon Fachdidaktik | 3 LP |

§ 18 Inhalt des Bachelorstudiums

(1) Im Bachelorstudium Lehramt an Gymnasien Englisch (Erstes Fach) sind folgende Module zu absolvieren:

Module der Sprachausbildung:

| Grundmodul Sprachausbildung für Lehramtskandidaten (G _{S-LA}) | | | 7 LP |
|---|--|------|------|
| Ü 2 SWS | Hörverstehen und mündlicher Ausdruck I | 3 LP | |
| Ü 2 SWS | Übersetzen | 3 LP | |
| Ü 1 SWS | Aussprache | 1 LP | |

| Aufbaumodul Sprachausbildung (A _S) | | | 9 LP |
|--|---|------|------|
| Ü 2 SWS | Hörverstehen und mündlicher Ausdruck II | 3 LP | |
| Ü 4 SWS | Schriftlicher Ausdruck | 6 LP | |

Module der Literatur- und Kulturwissenschaft:

| Grundmodul Literatur- und Kulturwissenschaft (G _{LK}) | | | 8 LP |
|---|---|------|------|
| S 2 SWS | Einführung in die Literaturwissenschaft | 4 LP | |
| S 2 SWS | Einführung in die Kulturwissenschaft | 4 LP | |

Von den folgenden vier **Aufbaumodulen** sind wahlweise drei Module mit jeweils 9 LP (9-9-9) oder vier Module mit einmal 9 LP und dreimal 6 LP (9-6-6-6) zu wählen, so dass insgesamt **27 LP** erzielt werden. Im Rahmen von zwei Modulen ist jeweils eine **Hausarbeit** (je 12 - 15 S., je 3 LP) zu einem belegten Seminar zu schreiben. Folgende Module stehen zur Wahl:

| | | |
|------------------|---|-----------------|
| V/S 2 - 6 SWS | Aufbaumodul Amerikanische Literatur und Kultur (A1_{LK}) | 6 / 9 LP |
|------------------|---|-----------------|

| | | |
|------------------|--|-----------------|
| V/S 2 - 6 SWS | Aufbaumodul Britische Literatur (A2/3_{LK}) | 6 / 9 LP |
|------------------|--|-----------------|

| | | |
|------------------|---|-----------------|
| V/S 2 - 6 SWS | Aufbaumodul Britische Kultur (A4_{LK}) | 6 / 9 LP |
|------------------|---|-----------------|

| | | |
|------------------|---|-----------------|
| V/S 2 - 6 SWS | Aufbaumodul Postkoloniale Literatur und Kultur (A5_{LK}) | 6 / 9 LP |
|------------------|---|-----------------|

Module der Sprachwissenschaft:

| Grundmodul Linguistik (G _{Lin}) | | | 8 LP |
|---|--|------|------|
| S 2 SWS | Einführung in die anglistische Linguistik I (Phonem – Morphem – Lexem) | 3 LP | |
| S 2 SWS | Einführung in die anglistische Linguistik II (Einfache und Komplexe Sätze) | 3 LP | |
| V 2 SWS | Einführung in die anglistische Linguistik III (Entwicklung und Variation der englischen Sprache) | 2 LP | |

| Aufbaumodul Linguistik für Lehramtskandidaten (A _{Lin-LA}) | | | 15 LP |
|--|-----------------------------|------|-------|
| S/V 2 SWS | Text- und Diskurslinguistik | 3 LP | |
| S/V 2 SWS | Spracherwerb/Bilingualismus | 3 LP | |

| | | | |
|--------------|--|------|--|
| S/V 4 SWS | Wahlobligatorisch System- linguistik und/oder Sprach- wandel/Sprachvariation | 6 LP | |
| Hausarbeit | | 3 LP | |

Fachdidaktikmodul:

| | | | |
|--|--|--|-------------|
| Grundmodul Fachdidaktik (G_{Did}) | | | 3 LP |
| V/S 2 SWS | Einführung in die Fremdsprachendi- daktik oder Mehrsprachigkeit | | |

Das Seminar Mehrsprachigkeit ist nur zu belegen, wenn das Fach Englisch mit einer weiteren Fremdsprache kombiniert wird und die Vorlesung im Rahmen der anderen Fremdsprache belegt wird.

Berufsfeldbezogenes Fachmodul:

| | | | |
|--|---|------|--------------|
| Berufsfeldbezogenes Fachmodul (BFM) | | | 12 LP |
| S 1 SWS | Planung und Gestaltung von Englischunterricht | 2 LP | |
| P | Schulpraktische Studien | 3 LP | |
| V/S 4 SWS | Wahlobligatorisch Literatur- /Kulturwissenschaftliche The- men oder Linguistische The- men oder Methodologische Aspekte im Englischunterricht | 6 LP | |
| Hausarbeit | | 1 LP | |

Die **Hausarbeit** (4 - 5 S., 1 LP) ist zu einer der beiden wahlobligatorischen Veranstaltungen zu schreiben.

(2) Im Bachelorstudium Lehramt an Gymnasien Englisch (Zweites Fach) und Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe Englisch sind folgende Module zu absolvieren:

Module der Sprachausbildung:

| | | | |
|--|---|------|-------------|
| Grundmodul Sprachausbildung für Lehr- amtskandidaten (G_{S-LA}) | | | 7 LP |
| Ü 2 SWS | Hörverstehen und mündli- cher Ausdruck I | 3 LP | |
| Ü 2 SWS | Übersetzen | 3 LP | |
| Ü 1 SWS | Aussprache | 1 LP | |

| | | | |
|---|--|------|-------------|
| Aufbaumodul Sprachausbildung (A_S) | | | 9 LP |
| Ü 2 SWS | Hörverstehen und mündli- cher Ausdruck II | 3 LP | |
| Ü 4 SWS | Schriftlicher Ausdruck | 6 LP | |

Module der Literatur- und Kulturwissenschaft:

| | | | |
|--|--|------|-------------|
| Grundmodul Literatur- und Kulturwis- senschaft (G_{LK}) | | | 8 LP |
| S 2 SWS | Einführung in die Litera- turwissenschaft | 4 LP | |
| S 2 SWS | Einführung in die Kultur- wissenschaft | 4 LP | |

Von den folgenden vier **Aufbaumodulen** sind drei Module mit jeweils 6 LP zu wählen, so dass insgesamt **18 LP** erzielt werden. Im Rahmen von zwei Modulen ist jeweils eine **Hausarbeit** (je 12 - 15 S., je 3 LP) zu einem belegten Seminar zu schreiben. Folgende Module stehen zur Wahl:

| | | |
|------------------|---|-------------|
| V/S 2 - 4 SWS | Aufbaumodul Amerikanische Literatur und Kultur (A1_{LK}) | 6 LP |
|------------------|---|-------------|

| | | |
|------------------|--|-------------|
| V/S 2 - 4 SWS | Aufbaumodul Britische Lite- ratur (A2/3_{LK}) | 6 LP |
|------------------|--|-------------|

| | | |
|------------------|---|-------------|
| V/S 2 - 4 SWS | Aufbaumodul Britische Kul- tur (A4_{LK}) | 6 LP |
|------------------|---|-------------|

| | | |
|------------------|---|-------------|
| V/S 2 - 4 SWS | Aufbaumodul Postkoloniale Literatur und Kultur (A5_{LK}) | 6 LP |
|------------------|---|-------------|

Module der Sprachwissenschaft:

| | | | |
|--|---|------|-------------|
| Grundmodul Linguistik (G_{Lin}) | | | 8 LP |
| S 2 SWS | Einführung in die anglisti- sche Linguistik I (Phonem – Morphem – Lexem) | 3 LP | |
| S 2 SWS | Einführung in die anglisti- sche Linguistik II (Einfache und Komplexe Sätze) | 3 LP | |
| V 2 SWS | Einführung in die anglisti- sche Linguistik III (Ent- wicklung und Variation der englischen Sprache) | 2 LP | |

| | | | |
|---|--|------|-------------|
| Aufbaumodul Linguistik für Lehramts- kandidaten (A_{Lin-LA}) | | | 9 LP |
| V/S 2 SWS | Text- und Diskurslinguistik | 3 LP | |
| V/S 2 SWS | Spracherwerb/Bilingualismus | 3 LP | |
| V/S 2 SWS | Wahlobligatorisch Systemlin- guistik oder Sprachwan- del/Sprachvariation | 3 LP | |

Fachdidaktikmodul:

| | | | |
|--|--|--|-------------|
| Grundmodul Fachdidaktik (G_{Did}) | | | 3 LP |
| V/S 2 SWS | Einführung in die Fremdsprachendi- daktik oder Mehrsprachigkeit | | |

Das Seminar Mehrsprachigkeit ist nur zu belegen, wenn das Fach Englisch mit einer weiteren Fremd-

sprache kombiniert wird und die Vorlesung im Rahmen der anderen Fremdsprache belegt wird.

Berufsfeldbezogenes Fachmodul:

| Berufsfeldbezogenes Fachmodul (BFM) | | | 7/8 |
|-------------------------------------|--|------------------------|-----|
| S 1 SWS | Planung und Gestaltung von Englischunterricht | 2 LP | LP |
| P | Schulpraktische Studien | 3 LP | |
| V/S 2 SWS | Wahlobligatorisch Literatur-/Kulturwissenschaftliche Themen oder Linguistische Themen oder methodologische Aspekte im Englischunterricht | 2/3 ¹ LP | |

¹ Im Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe (Englisch als erstes Fach) müssen nur zwei Leistungspunkte erworben werden.

§ 19 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Bachelorstudiengang abgeschlossen wird. Sie wird im letzten Semester in der Regel im Erstfach geschrieben und soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer aufgegeben und betreut. Themensteller können alle Professorinnen/Professoren und alle promovierten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Institut für Anglistik und Amerikanistik sein. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält und legt den Abgabetermin fest. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt, wo der Zeitpunkt der Ausgabe aktenkundig gemacht wird.

(4) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Semesters fertig zu stellen und wird mit 6 Leistungspunkten bewertet. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind entsprechend zu begrenzen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungsfrist als fristgerecht beendet.

(5) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In begründeten Einzelfällen kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung von bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankenschreibung, gewähren. Die Fristverlängerung ist in Schriftform vor Ablauf der Bearbeitungszeit bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.

(6) Die Bachelorarbeit ist in einem mit der Universitätsbibliothek abgestimmten elektronischen Format sowie als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel den Umfang von 25 Seiten DIN A4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Die Bachelorarbeit soll von zwei Gutachtern/Gutachterinnen spätestens innerhalb von acht Wochen bewertet werden. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 12. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Beträgt die Differenz bei den Bewertungen mehr als 2,0 oder ist eine der Bewertungen schlechter als „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt. Bewerten zwei der dann drei Gutachter/innen die Arbeit als „nicht ausreichend“, so lautet die Endnote „nicht ausreichend“. Anderenfalls wird sie aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

§ 20 Abschluss des Bachelorstudiums

Die Bachelorprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß §§ 18 und 19 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 2 bzw. 3 sowie der Nachweis über eine Lehrveranstaltung Sprecherziehung erbracht wurden.

III. Masterstudium und Ergänzungsstudium

§ 21 Ziel des Masterstudiums

(1) Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums für das Lehramtsstudium in Englisch in einem auf dem Bachelorstudium aufbauenden Studiengang. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die/der Kandidat/in die Bereiche und Methoden des Englischen umfassend überblickt und sich in einem Schwerpunkt des Faches so spezialisiert hat, dass sie/er mit der Anfertigung der Masterarbeit einen eigenen Forschungsbeitrag darin leisten kann. Der Masterabschluss gehört zum Profiltyp „stärker anwendungsorientiert“ und qualifiziert für das Lehramt.

(2) Im Ergänzungsstudium wird die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I/Primarstufe um eine Ausbildung für die Sekundarstufe II/Gymnasium ergänzt. Voraussetzung für die Aufnahme eines Ergänzungsstudiums ist das Vorliegen einer Lehrbefähigung für das betreffende Fach für die Sekundarstufe I und/oder Primarstufe.

§ 22 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind 1. ein lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß den §§ 6 bis 9 der BaMaV sowie 2. der Nachweis, dass in Bezug auf das Masterstudium eine Studienberatung gemäß § 11 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes erfolgt ist, in der auch Aussagen zur persönlichen Eignung für den Lehrerberuf getroffen wurden.

(2) Wurde der Bachelorabschluss nicht an der Universität Potsdam erworben, ist vor der Einschreibung die Bestätigung der Gleichwertigkeit mit dem an der Universität Potsdam zu erwerbenden lehramtsbezogenen Bachelorabschluss notwendig. Die Gleichwertigkeitsfeststellung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss.

(3) Die Zulassung muss in der Regel versagt werden, wenn die angemessenen Vorleistungen (in der Regel mindestens der Bachelorabschluss im Sinne dieser Ordnung) nicht erfüllt sind. Falls ein Nachholbedarf innerhalb der gesetzten Grenze vorliegt, kann der Prüfungsausschuss die/den Bewerber/in unter entsprechenden Nachholauflagen zulassen.

§ 23 Rahmenbedingungen des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium für das Lehramt Englisch umfasst folgende Teilkomponenten (mit den zu erwerbenden Leistungspunkten):

| | |
|---|--------------|
| Lehramt an Gymnasien | 25 LP |
| davon Sprachausbildung | 6 LP |
| davon Literatur- und Kulturwissenschaft | 8 LP |

| | |
|--------------------------|------|
| davon Sprachwissenschaft | 6 LP |
| davon Fachdidaktik | 5 LP |

Lehramt für Sekundarstufe I/

| | |
|---|--------------|
| Primarstufe (1. Fach) | 14 LP |
| davon Sprachausbildung | 3 LP |
| davon Literatur- und Kulturwissenschaft | 5 LP |
| davon Sprachwissenschaft | 3 LP |
| davon Fachdidaktik | 3 LP |

Lehramt für Sekundarstufe I/

| | |
|------------------------------|-------------|
| Primarstufe (2. Fach) | 6 LP |
| davon Sprachausbildung | 3 LP |
| davon Fachdidaktik | 3 LP |

Ergänzungsstudium

| | |
|---|------|
| 30 LP | |
| davon Sprachausbildung | 9 LP |
| davon Literatur- und Kulturwissenschaft | 9 LP |
| davon Sprachwissenschaft | 6 LP |
| davon Fachdidaktik | 6 LP |

§ 24 Inhalt des Masterstudiums

(1) Im Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien, Englisch als erstes oder zweites Fach, sind folgende Module zu belegen:

Modul der Sprachausbildung:

| Vertiefungsmodul Sprachausbildung (V _S) | | | 6 LP |
|---|--|------|------|
| Ü 2 SWS | Schriftlicher Ausdruck (Academic Essay Writing) | 3 LP | |
| Ü 2 SWS | Wahlobligatorisch Übersetzen oder Kreatives Schreiben oder Mündlicher Ausdruck | 3 LP | |

Wahlobligatorische Module der Literatur- und Kulturwissenschaft:

Von den folgenden fünf **wahlobligatorischen Vertiefungsmodulen** ist ein Modul zu wählen. Im Rahmen dieses Moduls muss zu einem belegten Seminar eine **Hausarbeit** (8-10 S., 2 LP) geschrieben werden. Folgende Module stehen zur Wahl:

| | | |
|--------------|--|-------------|
| V/S 4 SWS | Vertiefungsmodul Literatur- und Kulturtheorie V1/2_{LK} | 8 LP |
|--------------|--|-------------|

| | | |
|--------------|--|-------------|
| V/S 4 SWS | Vertiefungsmodul Amerikanische Literatur und Kultur V3_{LK} | 8 LP |
|--------------|--|-------------|

| | | |
|--------------|---|-------------|
| V/S 4 SWS | Vertiefungsmodul Britische Literatur V4_{LK} | 8 LP |
|--------------|---|-------------|

| | | |
|--------------|--|-------------|
| V/S 4 SWS | Vertiefungsmodul Britische Kultur V5_{LK} | 8 LP |
|--------------|--|-------------|

| | | |
|--------------|--|-------------|
| V/S 4 SWS | Vertiefungsmodul Postkoloniale Literatur und Kultur V6_{LK} | 8 LP |
|--------------|--|-------------|

Modul der Sprachwissenschaft:

| | | |
|---|--|-------------|
| Vertiefungsmodul Sprachwissenschaftliche Analyse (V_{Lin}) | | 6 LP |
| S 2 SWS | Wahlobligatorisch Systemlinguistik oder Text- und Diskurslinguistik oder Sprachwandel/Sprachvariation oder Spracherwerb/Bilingualismus | 3 LP |
| Hausarbeit | | 3 LP |

Fachdidaktikmodul:

| | | |
|--|---|-------------|
| Vertiefungsmodul Fachdidaktik (V_{Did}) | | 5 LP |
| V/S 2 SWS | Wahlobligatorisch Sprache im Englischunterricht oder Literatur und Kultur im Englischunterricht | 3 LP |
| Hausarbeit | | 2 LP |

(2) Im Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen, Englisch als erstes Fach, sind folgende Module zu belegen:

Modul der Sprachausbildung:

| | | |
|--|---|-------------|
| Vertiefungsmodul Sprachausbildung (V_S) | | 3 LP |
| Ü 2 SWS | Wahlobligatorisch Schriftlicher Ausdruck (Academic Essay Writing) oder Übersetzen oder Kreatives Schreiben oder Mündlicher Ausdruck | |

Wahlobligatorische Module der Literatur- und Kulturwissenschaft:

Von den folgenden fünf **wahlobligatorischen Vertiefungsmodulen** ist ein Modul zu wählen. Im Rahmen dieses Moduls muss zu einem belegten Seminar eine **Hausarbeit** (8-10 S., 2 LP) geschrieben werden. Folgende Module stehen zur Wahl:

| | | |
|--------------|--|-------------|
| V/S 2 SWS | Vertiefungsmodul Literatur- und Kulturtheorie V1_{LK} | 5 LP |
| V/S 2 SWS | Vertiefungsmodul Amerikanische Literatur und Kultur V3_{LK} | 5 LP |
| V/S 2 SWS | Vertiefungsmodul Britische Literatur V4_{LK} | 5 LP |
| V/S 2 SWS | Vertiefungsmodul Britische Kultur V5_{LK} | 5 LP |
| V/S 2 SWS | Vertiefungsmodul Postkoloniale Literatur und Kultur V6_{LK} | 5 LP |

Modul der Sprachwissenschaft:

| | | |
|---|--|-------------|
| Vertiefungsmodul Sprachwissenschaftliche Analyse (V_{Lin}) | | 3 LP |
| V/S 2 SWS | Wahlobligatorisch Systemlinguistik oder Text- und Diskurslinguistik oder Sprachwandel/Sprachvariation oder Spracherwerb/Bilingualismus | |

Fachdidaktikmodul:

| | | |
|--|---|-------------|
| Vertiefungsmodul Fachdidaktik (V_{Did}) | | 3 LP |
| V/S 2 SWS | Wahlobligatorisch Sprache im Englischunterricht oder Literatur und Kultur im Englischunterricht | |

(3) Im Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen, Englisch als zweites Fach, sind folgende Module zu belegen:

Modul der Sprachausbildung:

| | | |
|--|---|-------------|
| Vertiefungsmodul Sprachausbildung (V_S) | | 3 LP |
| Ü 2 SWS | Wahlobligatorisch Schriftlicher Ausdruck (Academic Essay Writing) oder Übersetzen oder Kreatives Schreiben oder Mündlicher Ausdruck | |

Fachdidaktikmodul:

| | | |
|--|---|-------------|
| Vertiefungsmodul Fachdidaktik (V_{Did}) | | 3 LP |
| V/S 2 SWS | Wahlobligatorisch Sprache im Englischunterricht oder Literatur und Kultur im Englischunterricht | |

(4) Im Ergänzungsstudium für den Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien sind folgende Module zu belegen:

Modul der Sprachausbildung:

| | | | |
|--|--|------|-------------|
| Vertiefungsmodul Sprachausbildung (V_S) | | | 9 LP |
| Ü 2 SWS | Schriftlicher Ausdruck (Academic Essay Writing) | 3 LP | |
| Ü 4 SWS | Wahlobligatorisch Übersetzen und/oder Kreatives Schreiben und/oder Mündlicher Ausdruck | 6 LP | |

Wahlobligatorische Module der Literatur- und Kulturwissenschaft:

Von den folgenden fünf **wahlobligatorischen Vertiefungsmodulen** ist ein Modul zu wählen. Im

Rahmen dieses Moduls muss zu einem belegten Seminar eine **Hausarbeit** (12 - 15 S., 3 LP) geschrieben werden. Folgende Module stehen zur Wahl:

| | | |
|--------------|--|-------------|
| V/S 4 SWS | Vertiefungsmodul Literatur- und Kulturtheorie V1/2_{LK} | 9 LP |
|--------------|--|-------------|

| | | |
|--------------|--|-------------|
| V/S 4 SWS | Vertiefungsmodul Amerikanische Literatur und Kultur V3_{LK} | 9 LP |
|--------------|--|-------------|

| | | |
|--------------|---|-------------|
| V/S 4 SWS | Vertiefungsmodul Britische Literatur V4_{LK} | 9 LP |
|--------------|---|-------------|

| | | |
|--------------|--|-------------|
| V/S 4 SWS | Vertiefungsmodul Britische Kultur V5_{LK} | 9 LP |
|--------------|--|-------------|

| | | |
|--------------|--|-------------|
| V/S 4 SWS | Vertiefungsmodul Postkoloniale Literatur und Kultur V6_{LK} | 9 LP |
|--------------|--|-------------|

Modul der Sprachwissenschaft:

| | | |
|---|--|-------------|
| Vertiefungsmodul Sprachwissenschaftliche Analyse (V_{Lin}) | | 6 LP |
| S 2 SWS | Wahlobligatorisch Systemlinguistik oder Text- und Diskurslinguistik oder Sprachwandel/Sprachvariation oder Spracherwerb/Bilingualismus | 3 LP |
| Hausarbeit | | 3 LP |

Fachdidaktikmodul:

| | | |
|--|---|-------------|
| Vertiefungsmodul Fachdidaktik (V_{Did}) | | 6 LP |
| V/S 2 SWS | Wahlobligatorisch Sprache im Englischunterricht oder Literatur und Kultur im Englischunterricht | 3 LP |
| Hausarbeit | | 3 LP |

§ 25 Masterarbeit

(1) Die Abschlussarbeit (Masterarbeit) wird in der Regel im ersten Fach im letzten Semester des Masterstudiums geschrieben. Sie soll zeigen, dass die/der Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach, der Fachdidaktik oder der Erziehungswissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Masterarbeit wird von einer/einem vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer/in aufgegeben und betreut. Für die Wahl der/des Themenstellerin/Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat

die/der Kandidat/in ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch. Außer den für die Fachgebiete berufenen Professorinnen/Professoren können auch promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter/innen die Masterarbeit betreuen und als Zweitgutachter fungieren. Die Ausgabe des Themas und die Bestätigung der beiden Gutachter erfolgt über die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht.

(3) Die Bearbeitungszeit für das Thema der Abschlussarbeit beträgt maximal 3 Monate für die Studiengänge für das Lehramt der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen und maximal 4 Monate für das Lehramt an Gymnasien. Das Thema der Abschlussarbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand sollen innerhalb der festgelegten Frist zu bewältigen sein. Die Frist beginnt mit dem Tag der Übergabe des Themas der Abschlussarbeit durch das Prüfungsamt. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In begründeten Einzelfällen kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung von bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankenschreibung gewähren. Die Fristverlängerung ist in Schriftform vor Ablauf der Bearbeitungszeit bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.

(6) Die Abschlussarbeit ist eine für die Masterprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. Mit Zustimmung der/des Betreuers/Betreuerin die Arbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden. Erklären beide Gutachter/innen ihr Einverständnis, kann der Prüfungsausschuss auch eine Anfertigung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache und eine deutsche Übersetzung des Inhaltsverzeichnisses enthalten.

(7) Die Abschlussarbeit ist in einem mit der Universitätsbibliothek abgestimmten elektronischen Format sowie als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter

Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 80 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(8) Die Masterarbeit soll spätestens innerhalb von 8 Wochen von zwei Gutachtern/Gutachterinnen bewertet werden. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet die Benotung. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Beträgt die Differenz bei den Bewertungen mehr als 2,0 oder ist eine der Bewertungen schlechter als „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt. Bewerten zwei der dann drei Gutachter/innen die Arbeit als „nicht ausreichend“, so lautet die Endnote „nicht ausreichend“. Anderenfalls wird sie aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet.

(9) Zur Verteidigung der Arbeit setzt der Prüfungsausschuss eine Disputation an. Die/der Kandidat/in soll in einem 15-minütigen Vortrag und einer sich anschließenden 30-minütigen Diskussion die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit vorstellen und verteidigen. An der Disputation nehmen mindestens die/der Betreuer/in der Masterarbeit und eine zweite prüfungsberechtigte Person (in der Regel die/der Zweitgutachter/in) teil. Die Disputation kann bei Einverständnis der/des Kandidatin/Kandidaten öffentlich sein. Eine andere als die deutsche Sprache kann auf Antrag zugelassen werden, wenn Prüfungsausschuss und die beiden Gutachter dem zustimmen. Anschließend beraten die beiden Gutachter unter Ausschluss der Öffentlichkeit den Vortrag und die Befragung und erteilen eine Note für die Disputation. Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Disputation kann nur einmal wiederholt werden. Die Bewertung der Disputation geht mit einem Fünftel in die Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit ein.

(10) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 26 Abschluss des Masterstudiums

Die Masterprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß §§ 24 und 25 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 5 bzw. 6 erbracht wurden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat der/die Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Unbeschadet des § 10 Abs. 8 sind die für die Bewertung relevanten Unterlagen aus dem Leistungserfassungsprozess ein Jahr lang vom Lehrpersonal aufzubewahren. Danach können sie an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert werden.

(2) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der/dem Kandidatin/Kandidaten auf Antrag Einsicht in die auf ihre/seine schriftliche Abschlussarbeit bezogenen Gutachten gewährt. Der Antrag ist bei der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu stellen, die/der Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens werden die Abschlussarbeiten unbeschadet der Regelung des § 29 ausgesondert.

§ 29 Archivierung von Abschlussarbeiten

Abschlussarbeiten, die mit „sehr gut“ bewertet wurden, werden in der Universitätsbibliothek archiviert, wenn die Kandidat/inn/en und Gutachter/innen dem nicht widersprechen.

§ 30 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Bachelor- und Masterstudiengang für das Lehramt Englisch an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

(2) Die Fortgeltung der auf der Grundlage der Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Englisch vom 4. Mai 1995 durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Bachelor- bzw. Masterstudiengang für das Lehramt Englisch befindet, kann die Bachelorprüfung längstens bis zum 31. März 2012 bzw. die Masterprüfung längstens bis zum 30. März 2011 nach den bei der Aufnahme des Studiums gelten Rechtsvorschriften ablegen.

(3) Alle Leistungen von Studierenden, die im Rahmen der Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium vom 7. Oktober 2004 erbracht wurden, sind ohne Nachteil für die Studierenden vom Prüfungsausschuss für die neue Ordnung anzuerkennen.

§ 31 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Mit Ablauf des Wintersemesters 2011/12 treten für die Studierenden des Lehramtsstudiengangs Englisch die Regelungen der „Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Fach Englisch im Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen sowie für das Lehramt an Gymnasien in Lehramtsstudiengängen sowie in Ergänzungsstudiengängen an der Universität Potsdam“ vom 7. Oktober 2004 (AmBek UP 2005 S. 451) außer Kraft.

Anlage 1

Beschreibung der Module im Bachelorstudium für das Lehramt Englisch

1. Module der Sprachausbildung

| Grundmodul Sprachausbildung für Lehramtskandidaten G_{S-LA} | | | | | |
|--|--|------------------------|---|---|---|
| Kennnummer | Arbeitsaufwand | Leistungspunkte | Studiensemester (empfohlen) | Häufigkeit des Angebots jedes Semester | Dauer (empfohlen) |
| | 210 h | 7 | 1 - 2 | | 2 Semester |
| 1 | Lehrveranstaltungen G1 _{S-LA} : Hörverstehen und mündlicher Ausdruck I G2 _{S-LA} : Übersetzen G3 _{S-LA} : Aussprache | | Kontaktzeit 2 SWS/22,5 h 2 SWS/22,5 h 1 SWS/11,25 h | Selbststudium 67,5 h 67,5 h 18,75 h | Leistungspunkte 3 LP 3 LP 1 LP |
| 2 | Lernergebnisse/Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> - ein großer, auch fachbezogener Wortschatz, - Fähigkeit, den Wortschatz kontrolliert zu verwenden, - Fähigkeit, sich spontan, fließend und phonetisch/intonatorisch korrekt zu äußern, - meist grammatisch korrekte Verwendung der Sprache, - Fähigkeit zur Selbstkorrektur; Fehler beeinträchtigen die Kommunikation kaum. | | | | |
| 3 | Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> - Merkmale gesprochener Sprache - Mündliche Kommunikation in der Zielsprache Englisch - Formulierung mündlicher Textzusammenfassungen und Kommentare - Führung von Diskussionen zu einer Vielzahl universeller und akademischer Themen - Inbeziehungsetzen typischer struktureller Einheiten der englischen und deutschen Sprache - Üben des Erstellens angemessener und korrekter Übersetzungen anhand verschiedener Texte - praktische phonetische Unterweisung - Übung des Erkennens, der Beschreibung und des korrekten Produzierens englischer Laute | | | | |
| 4 | Lehrformen Übungen | | | | |
| 5 | Teilnahmevoraussetzungen keine | | | | |
| 6 | Prüfungsformen G1 _{S-LA} : Hörverständnisprüfung; eine kurze Präsentation mit Diskussionsführung; Transkribieren von Hörtexten G2 _{S-LA} : Klausur G3 _{S-LA} : mündliche Prüfung | | | | |
| 7 | Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Bestandene Prüfungsleistungen | | | | |
| 8 | Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Bachelor für Lehramtsstudiengänge Englisch | | | | |
| 9 | Stellenwert der Note für die Endnote 7/180 | | | | |
| 10 | Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Koordinator(in) für Englisch im Sprachenzentrums und deren/dessen Mitarbeiter | | | | |
| 11 | Sonstige Informationen | | | | |

| Aufbaumodul Sprachausbildung A_S | | | | | |
|---|--|------------------------|--|---|--|
| Kennnummer | Arbeitsaufwand | Leistungspunkte | Studiensemester (empfohlen) | Häufigkeit des Angebots | Dauer (empfohlen) |
| | 270 h | 9 | 3 - 4 | jedes Semester | 2 Semester |
| 1 | Lehrveranstaltungen A1 _S : Hörverstehen und mündlicher Ausdruck II A2 _S : Schriftlicher Ausdruck | | Kontaktzeit 2 SWS/22,5 h 4 SWS/45 h | Selbststudium 67,5 h 135 h | Leistungspunkte 3 LP 6 LP |
| 2 | Lernergebnisse / Kompetenzen: - Fähigkeit, die Gedanken flexibel und variationsreich zu formulieren, - Fähigkeit, feine Bedeutungsnuancen genau zum Ausdruck zu bringen, - Fähigkeit, bei Wortschatzlücken problemlos Umschreibungen zu gebrauchen. | | | | |
| 3 | Inhalte: - spezielle Kommunikationsformen „Präsentieren“ und „Debattieren“ - Formulierung kontroverser Standpunkte in Diskussionen sowie deren Leitung - mündlicher Ausdruck, Kommentieren und Reagieren, Sprachorganisation und Rhetorik - Erstellen von Zusammenfassungen und Verfassen von strukturierten Texten | | | | |
| 4 | Lehrformen Übungen | | | | |
| 5 | Teilnahmevoraussetzungen Grundmodul Sprachausbildung G _{S(LA)} | | | | |
| 6 | Prüfungsformen A1 _S : Präsentation; Teilnahme an einer Debatte A2 _S : Klausur: Essay | | | | |
| 7 | Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Bestandene Prüfungsleistungen | | | | |
| 8 | Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Bachelor für Lehramtsstudiengänge Englisch, Zwei-Fach-Bachelor Anglistik und Amerikanistik | | | | |
| 9 | Stellenwert der Note für die Endnote 9/180 | | | | |
| 10 | Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Koordinator(in) für Englisch im Sprachenzentrums und deren/dessen Mitarbeiter | | | | |
| 11 | Sonstige Informationen | | | | |

2. Module der Literatur- und Kulturwissenschaft

| Grundmodul Einführung in die Literatur- und Kulturwissenschaft G_{1LK} | | | | | |
|---|---|------------------------|--|--|--|
| Kennnummer | Arbeitsaufwand | Leistungspunkte | Studiensemester (empfohlen) | Häufigkeit des Angebots | Dauer (empfohlen) |
| | 240 h | 8 | 1 | jedes Semester | 1 Semester |
| 1 | Lehrveranstaltungen G1LK: Einführung in die englische und amerikanische Literatur G2LK: Einführung in die Kulturwissenschaft | | Kontaktzeit 2 SWS/22,5 h 2 SWS/22,5 h | Selbststudium 97,5 h 97,5 h | Leistungspunkte 4 LP 4 LP |
| 2 | Lernergebnisse/Kompetenzen: - Überblick über Gegenstandsbereich und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft, - Beherrschung grundlegender Begriffe, - ihre Anwendung auf literarische Texte bzw. kulturelle Phänomene. | | | | |
| 3 | Inhalte: - Einführung in den Literaturbegriff - Vermittlung von Grundzügen der Textanalyse auf der Basis der Gattungslogik - Erster Überblick über die britische und amerikanische Literaturgeschichte - Vorstellung und Einübung allgemeiner literaturwissenschaftlicher Arbeitsmethoden (Bibliographieren, Zitieren, Dokumentation von Quellen) - Vermittlung des kulturwissenschaftlichen Gegenstandsbereich: die britische Kultur der Gegenwart und ihre historischen Voraussetzungen, die elementaren wissenschaftlichen Arbeitstechniken sowie die Kenntnis der wichtigsten Konzepte der Cultural Studies - Vermittlung von Methodenwissen, das die Studierenden befähigt, in den aufbauenden Modulen selbständig zu arbeiten. | | | | |
| 4 | Lehrformen Seminar | | | | |
| 5 | Teilnahmevoraussetzungen keine | | | | |
| 6 | Prüfungsformen: G1LK: kursbegleitende kurze schriftliche Hausarbeit + Klausur G2LK: kursbegleitende kurze schriftliche Hausarbeit + Referat oder Klausur | | | | |
| 7 | Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Bestandene Prüfungsleistungen | | | | |
| 8 | Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Bachelor für Lehramtsstudiengänge Englisch, Zwei-Fach-Bachelor Anglistik und Amerikanistik | | | | |
| 9 | Stellenwert der Note für die Endnote 8/180 | | | | |
| 10 | Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Lehrstühle für Literatur- und Kulturwissenschaft | | | | |
| 11 | Sonstige Informationen | | | | |

| Aufbaumodul Amerikanische Literatur und Kultur A1_{LK} | | | | | |
|---|--|------------------------|--|--|--|
| Kennnum- mer | Arbeitsaufwand | Leistungspunkte | Studiensemester (empfohlen) | Häufigkeit des Angebots | Dauer (empfoh- len) |
| | 180 h bzw. 270 h | 6 bzw. 9 | ab dem 2. Semester | jedes Semester | 1 - 2 Semester |
| 1 | Lehrveranstaltungen A1 _{LK} : wahlweise 1 - 3 Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS zu speziellen Themen der Amerikanischen Literatur und/oder Kultur | | Kontaktzeit 2 SWS/22,5 h bzw. 4 SWS/45 h bzw. 6 SWS/67,5 h | Selbststudium 67,5 h + 90 h (Hausarbeit) bzw. 135 h [+ 90 h (Hausarbeit)] bzw. 202,5 h | Leistungspunkte 3 LP + 3 LP bzw. 6 LP [+ 3 LP] bzw. 9 LP |
| 2 | Lernergebnisse/Kompetenzen: Die Studierenden - können in der Zielsprache Englisch Fragen und Problemstellungen der Literatur- und Kulturwissenschaft identifizieren und in inhaltlichen Zusammenhängen erkennen, sowie in mündlicher und schriftlicher Form systematisch rekonstruieren und sich kritisch dazu positionieren. - können Grundkenntnisse zu literatur- und kulturwissenschaftlichen Analysemethoden mit Hilfe fachspezifischer Terminologie zur Text- und Medienanalyse anwenden. - nutzen relevante Informationsquellen und -medien und wenden die Techniken des Bibliographierens u.a. Formen des Informationsmanagements in der Seminararbeit und in Präsentationen sicher an. - sind in der Lage in projektorientierten LV in Gruppen-/Partnerarbeit gemeinsame Arbeitsergebnisse adressatengerecht und mit Hilfe von Präsentationsmedien und -technologien darzustellen. - kennen die Relevanz methodisch konsistenter und wissenschaftlicher Argumentation. - eignen sich analytische, hermeneutische, argumentative und dialogische Kompetenzen an, die Grundlage literatur- und kulturwissenschaftlichen Arbeitens sind. | | | | |
| 3 | Inhalte: - Beschäftigung mit ästhetischen und kulturellen Entwicklungslinien der amerikanischen Literatur und Kultur - Erarbeitung und Festigung literatur- bzw. kulturwissenschaftlicher Analysemethoden sowie der Auseinandersetzung mit neueren Theorien und ausgewählten Genres - Behandlung von Bezügen zu anderen Literaturen bzw. Kulturen - Behandlung des Wandels der literarischen und kulturellen Klassifizierungs- und Periodisierungskriterien - Systematische Auseinandersetzung mit Hilfsmitteln des Faches | | | | |
| 4 | Lehrformen Seminar, Vorlesung | | | | |
| 5 | Teilnahmevoraussetzungen G1 _{LK} oder G2 _{LK} je nach literatur- oder kulturwissenschaftlicher Ausrichtung der Lehrveranstaltung | | | | |
| 6 | Prüfungsformen: Seminar: mündliches Referat, kurze schriftliche Hausarbeit (5 - 8 Seiten) oder Klausur; Vorlesung: Klausur; Wahlweise: schriftliche Hausarbeit (12 - 15 Seiten) zu einem belegten Seminar | | | | |
| 7 | Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten bestandene Prüfungsleistungen | | | | |
| 8 | Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Bachelor für Lehramtsstudiengänge Englisch, Zwei-Fach-Bachelor Anglistik und Amerikanistik | | | | |
| 9 | Stellenwert der Note für die Endnote 6 bzw. 9/180 | | | | |
| 10 | Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Lehrstühle für Literatur- und Kulturwissenschaft | | | | |
| 11 | Sonstige Informationen | | | | |

| Aufbaumodul Britische Literatur A2/3_{LK} | | | | | |
|--|--|------------------------|--|--|--|
| Kennnummer | Arbeitsaufwand | Leistungspunkte | Studiensemester (empfohlen) ab dem 2. Semester | Häufigkeit des Angebots jedes Semester | Dauer (empfohlen) 1 - 2 Semester |
| 1 | Lehrveranstaltungen A2/3 _{LK} : wahlweise 1 - 3 Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS zu speziellen Themen der Britischen Literatur | 6 bzw. 9 | Kontaktzeit 2 SWS/22,5 h bzw. 4 SWS/45 h bzw. 6 SWS/67,5 h | Selbststudium 67,5 h + 90 h (Hausarbeit) bzw. 135 h [+ 90 h (Hausarbeit)] bzw. 202,5 h | Leistungspunkte 3 LP + 3 LP bzw. 6 LP [+ 3 LP] bzw. 9 LP |
| 2 | Lernergebnisse/Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis von Schlüsseltexten der britischen Literaturgeschichte; analytisches Textverständnis in Bezug auf literarische Repräsentationstechniken - Grundkenntnisse der Gattungslogik (Drama, Erzählprosa, Gedicht) und der Gattungsgeschichte - Fähigkeit, Texte und Gattungen in ihren außerliterarischen historischen Horizont einordnen zu können. - Erwerb von Kenntnissen zu grundlegenden literaturgeschichtlichen Zusammenhängen und deren Einbettung in übergeordnete ästhetische Entwicklungslinien und Epochenfragen - Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit neueren literaturwissenschaftlichen Theorien an ausgewählten Genres. | | | | |
| 3 | Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> - Veranstaltungen mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten innerhalb der drei Dimensionen der textuellen Darstellung, der Gattungslogik und -geschichte sowie des außerliterarischen Zusammenhangs mit anderen Diskursfeldern, mit kultur- oder sozialgeschichtlichen Kontexten - Zugrundelegung und Reflexion verschiedenartiger theoretischer Zugangsweisen | | | | |
| 4 | Lehrformen Seminar, Vorlesung | | | | |
| 5 | Teilnahmevoraussetzungen G1 _{LK} | | | | |
| 6 | Prüfungsformen: Seminar: mündliches Referat, kurze schriftliche Hausarbeit (5 - 8 Seiten) oder Klausur; Vorlesung: Klausur; Wahlweise: schriftliche Hausarbeit (12 - 15 Seiten) zu einem belegten Seminar | | | | |
| 7 | Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Bestandene Prüfungsleistungen | | | | |
| 8 | Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Bachelor für Lehramtsstudiengänge Englisch, Zwei-Fach-Bachelor Anglistik und Amerikanistik | | | | |
| 9 | Stellenwert der Note für die Endnote 6 bzw. 9/180 | | | | |
| 10 | Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Lehrstühle für Literatur- und Kulturwissenschaft | | | | |
| 11 | Sonstige Informationen | | | | |

| Aufbaumodul Britische Kultur A4_{LK} | | | | | |
|---|--|------------------------|--|--|--|
| Kennnummer | Arbeitsaufwand | Leistungspunkte | Studiensemester (empfohlen) ab dem 2. Semester | Häufigkeit des Angebots jedes Semester | Dauer (empfohlen) 1 - 2 Semester |
| 1 | Lehrveranstaltungen A4 _{LK} : wahlweise 1 - 3 Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS zu speziellen Themen der Britischen Kultur | 6 bzw. 9 | Kontaktzeit 2 SWS/22,5 h bzw. 4 SWS/45 h bzw. 6 SWS/67,5 h | Selbststudium 67,5 h + 90 h (Hausarbeit) bzw. 135 h [+ 90 h (Hausarbeit)] bzw. 202,5 h | Leistungspunkte 3 LP + 3 LP bzw. 6 LP [+ 3 LP] bzw. 9 LP |
| 2 | Lernergebnisse/Kompetenzen: - Kenntnisse zu grundlegenden kulturgeschichtlichen Zusammenhängen und deren Einbettung in übergeordnete historische Zusammenhänge - Vertiefung kulturwissenschaftlicher Analysemethoden sowie Erprobung theoretischer Ansätze an konkreten Fallbeispielen. | | | | |
| 3 | Inhalte: - Vermittlung grundlegender Kenntnisse der britischen Kulturgeschichte - Behandlung von Wechselbeziehungen zwischen gesellschaftlichen, politischen und künstlerischen Entwicklungen - Entwicklung der britischen Kultur(en) im europäischen und weltgeschichtlichen Kontext - Vermittlung eines kritisch-methodischen Umgangs mit verschiedenen Textsorten, Medien und historischen Dokumenten anhand von Fallstudien zu konkreten historischen Problemen | | | | |
| 4 | Lehrformen Seminar, Vorlesung | | | | |
| 5 | Teilnahmevoraussetzungen G2 _{LK} | | | | |
| 6 | Prüfungsformen: Seminar: mündliches Referat, kurze schriftliche Hausarbeit (5 - 8 Seiten) oder Klausur; Vorlesung: Klausur; Wahlweise: schriftliche Hausarbeit (12 - 15 Seiten) zu einem belegten Seminar | | | | |
| 7 | Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Bestandene Prüfungsleistungen | | | | |
| 8 | Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Bachelor für Lehramtsstudiengänge Englisch, Zwei-Fach-Bachelor Anglistik und Amerikanistik | | | | |
| 9 | Stellenwert der Note für die Endnote 6 bzw. 9/180 | | | | |
| 10 | Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Lehrstühle für Literatur- und Kulturwissenschaft | | | | |
| 11 | Sonstige Informationen | | | | |

| Aufbaumodul Postkoloniale Literatur und Kultur A5_{LK} | | | | | |
|---|---|------------------------|--|--|--|
| Kennnummer | Arbeitsaufwand | Leistungspunkte | Studiensemester (empfohlen) ab dem 2. Semester | Häufigkeit des Angebots jedes Semester | Dauer (empfohlen) 1 - 2 Semester |
| 1 | Lehrveranstaltungen A5 _{LK} : wahlweise 1 - 3 Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS zu speziellen Themen der Postkolonialen Literatur und/oder Kultur | 6 bzw. 9 | Kontaktzeit 2 SWS/22,5 h bzw. 4 SWS/45 h bzw. 6 SWS/67,5 h | Selbststudium 67,5 h + 90 h (Hausarbeit) bzw. 135 h [+ 90 h (Hausarbeit)] bzw. 202,5 h | Leistungspunkte 3 LP + 3 LP bzw. 6 LP [+ 3 LP] bzw. 9 LP |
| 2 | Lernergebnisse/Kompetenzen: - Kenntnisse zu grundlegenden literatur- bzw. kulturgeschichtlichen Zusammenhängen und deren Einbettung in übergeordnete kulturelle, politisch-historische und ästhetische Entwicklungslinien; - Einübung literatur- bzw. kulturwissenschaftlicher Analysemethoden; - Befähigung zur Auseinandersetzung mit neueren Theorien an ausgewählten Genres und Medien. | | | | |
| 3 | Inhalte: - Behandlung der postkolonialen literatur- und kulturgeschichtlichen Entwicklung - Postkoloniale Theoriebildung - Wandel literarischer und kultureller Klassifizierungs- und Periodisierungskriterien. | | | | |
| 4 | Lehrformen Seminar, Vorlesung | | | | |
| 5 | Teilnahmevoraussetzungen G1 _{LK} oder G2 _{LK} je nach literatur- oder kulturwissenschaftlicher Ausrichtung der Lehrveranstaltung | | | | |
| 6 | Prüfungsformen: Seminar: mündliches Referat, kurze schriftliche Hausarbeit (5 - 8 Seiten) oder Klausur; Vorlesung: Klausur; Wahlweise: schriftliche Hausarbeit (12 - 15 Seiten) zu einem belegten Seminar | | | | |
| 7 | Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Bestandene Prüfungsleistungen | | | | |
| 8 | Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Bachelor für Lehramtsstudiengänge Englisch, Zwei-Fach-Bachelor Anglistik und Amerikanistik | | | | |
| 9 | Stellenwert der Note für die Endnote 6 bzw. 9/180 | | | | |
| 10 | Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Lehrstühle für Literatur- und Kulturwissenschaft | | | | |
| 11 | Sonstige Informationen | | | | |

3. Module der Sprachwissenschaft

| Grundmodul Linguistik G_{Lin} | | | | | |
|--|---|------------------------|--|--|--|
| Kennnum-mer | Arbeitsaufwand | Leistungspunkte | Studiensemester (empfohlen) | Häufigkeit des Angebots | Dauer (empfohlen) |
| | 240 h | 8 | 1 - 2 oder 2 - 3 | jedes Semester | 2 Semester |
| 1 | Lehrveranstaltungen G1 _{Lin} : Seminar: Einführung in die anglistische Linguistik I (Phonem – Morphem – Lexem) G2 _{Lin} : Seminar: Einführung in die anglistische Linguistik II (Einfache und Komplexe Sätze) G3 _{Lin} : Vorlesung: Einführung in die anglistische Linguistik III (Entwicklung und Variation der englischen Sprache) | | Kontaktzeit 2 SWS/22,5 h 2 SWS/22,5 h 2 SWS/22,5 h | Selbststudium 67,5 h 67,5 h 37,5 h | Leistungspunkte 3 LP 3 LP 2 LP |
| 2 | Lernergebnisse/Kompetenzen: Die Studierenden sollen <ul style="list-style-type: none"> - ein Grundverständnis über den strukturellen Aufbau und wesentliche phonetische, morphologische und lexikalisch-semantische Eigenschaften des englischen Sprachsystems entwickeln. - Grundwissen über den Aufbau einfacher und komplexer Sätze erwerben. - ein Grundverständnis über die wichtigsten Veränderungen in der Geschichte der englischen Sprache und über die Herausbildung ihrer regionalen, sozialen und funktionalen Variabilität entwickeln. | | | | |
| 3 | Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> - Einführung in das Wesen der Sprache - Überblick über die charakteristischen Eigenschaften von Sprache - Ziele und Vorgehensweisen der Sprachwissenschaft - Phonetik, Phonologie, Morphologie, lexikalische Semantik - Syntax, Satzsemantik - Entwicklung der englischen Sprache von ihren Anfängen bis heute - Herausbildung der wichtigsten regionalen, sozialen und funktionalen Varietäten der englischen Sprache | | | | |
| 4 | Lehrformen Seminar, Vorlesung | | | | |
| 5 | Teilnahmevoraussetzungen G2 _{Lin} und G3 _{Lin} setzen G1 _{Lin} voraus. | | | | |
| 6 | Prüfungsformen G1 _{Lin} : Klausur G2 _{Lin} : Klausur G3 _{Lin} : Klausur | | | | |
| 7 | Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Bestandene Prüfungsleistungen | | | | |
| 8 | Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Bachelor für Lehramtsstudiengänge Englisch, Zwei-Fach-Bachelor Anglistik und Amerikanistik | | | | |
| 9 | Stellenwert der Note für die Endnote 8/180 | | | | |
| 10 | Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Lehrstühle für „Englische Sprache der Gegenwart“, „Entwicklung und Variation der englischen Sprache“, „Angewandte Linguistik/Anglistik“ | | | | |
| 11 | Sonstige Informationen | | | | |

| Aufbaumodul Linguistik für Lehramtskandidaten A_{Lin-LA} | | | | | |
|---|---|------------------------|---|---|---|
| Kennnummer | Arbeitsaufwand | Leistungspunkte | Studiensemester (empfohlen) | Häufigkeit des Angebots | Dauer (empfohlen) |
| | 270 h bzw. 450 h | 9 bzw. 15 | ab dem 3. Semester | jedes Semester | 2 Semester |
| 1 | <p>Lehrveranstaltungen</p> <p>A2_{Lin}: Lehrveranstaltung mit 2 SWS zu speziellen Themen der Text- und Diskurslinguistik</p> <p>A4_{Lin}: Lehrveranstaltung mit 2 SWS zu speziellen Themen des Spracherwerbs/Bilingualismus</p> <p>A1/3_{Lin}: j nach Studienordnung 1 oder 2 Lehrveranstaltung mit jeweils 2 SWS zu speziellen Themen der Systemlinguistik und/oder des Sprachwandels/der Sprachvariation</p> | | <p>Kontaktzeit</p> <p>2 SWS/22,5 h</p> <p>2 SWS/22,5 h</p> <p>2 SWS/22,5 h bzw. 4 SWS/45 h</p> | <p>Selbststudium</p> <p>67,5 h</p> <p>67,5 h</p> <p>67,5 h bzw. 135 h</p> <p>[+ 90 h (Hausarbeit)]</p> | <p>Leistungspunkte</p> <p>3 LP</p> <p>3 LP</p> <p>3 LP bzw. 6 LP</p> <p>[+ 3 LP]</p> |
| 2 | <p>Lernergebnisse/Kompetenzen: Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Verständnis der Strukturiertheit englischer Texte bzw. englischsprachiger Diskurse entwickeln; - sich mit Prinzipien des Spracherwerbs/Bilingualismus vertraut machen; - ein vertieftes Verständnis über den Aufbau der englischen Sprache, über Prinzipien ihres stetigen Wandels bzw. ihre unterschiedlichen Erscheinungs- oder Verwendungsweisen erlangen; - in die Lage versetzt werden, ihre Kenntnisse anzuwenden und sie angemessen zu präsentieren. | | | | |
| 3 | <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung und Analyse mündlicher und schriftlicher Texte und Diskurse - grundlegende Fragestellungen, Theorien und wissenschaftliche Methoden der Spracherwerbsforschung bzw. des Bilingualismus - wahlobligatorisch: ein ausgewähltes Gebiet der Phonetik und Phonologie, der Morphologie, Lexikologie, Syntax und/oder lexikalischen Semantik des Englischen - und/oder: ein ausgewähltes Thema in Bezug auf die Entwicklung der englischen Sprache und/oder ihre regionalen, sozialen, bzw. funktionalen Varietäten | | | | |
| 4 | <p>Lehrformen</p> <p>Seminar, Vorlesung</p> | | | | |
| 5 | <p>Teilnahmevoraussetzungen</p> <p>G_{Lin}</p> | | | | |
| 6 | <p>Prüfungsformen</p> <p>Zu jeder Lehrveranstaltung Klausur, Referat, Kurzessay (5 - 8 Seiten) und/oder mündliche Prüfung;</p> <p>Je nach Studienordnung: schriftliche Hausarbeit (12 - 15 Seiten) zu einem belegten Seminar</p> | | | | |
| 7 | <p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</p> <p>Bestandene Prüfungsleistungen</p> | | | | |
| 8 | <p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)</p> <p>Bachelor für Lehramtsstudiengänge Englisch</p> | | | | |
| 9 | <p>Stellenwert der Note für die Endnote</p> <p>9/180 bzw. 15/180</p> | | | | |
| 10 | <p>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende</p> <p>Lehrstühle für „Englische Sprache der Gegenwart“, „Entwicklung und Variation der englischen Sprache“, „Angewandte Linguistik/Anglistik“</p> | | | | |
| 11 | <p>Sonstige Informationen</p> | | | | |

4. Fachdidaktikmodul

| Grundmodul Fachdidaktik G_{Did} | | | | | |
|--|---|-----------------------------|--|--|--|
| Kennnummer | Arbeitsaufwand 90 h | Leistungspunkte 3 | Studiensemester (empfohlen) 3 | Häufigkeit des Angebots jedes Semester | Dauer (empfohlen) 1 Semester |
| 1 | Lehrveranstaltungen G1 _{Did} : Vorlesung: Einführung in die Fremdsprachendidaktik G2 _{Did} : <i>alternativ</i> : Seminar: Mehrsprachigkeit | | Kontaktzeit 2 SWS/22,5 h 2 SWS/22,5 h | Selbststudium 37,5 h + 30 h (Portfolio) 37,5 h + 30 h (Portfolio) | Leistungspunkte 3 LP 3 LP |
| 2 | Lernergebnisse/Kompetenzen: - Überblick über Didaktik und Methodik des Unterrichtens einer anderen Sprache in schulischem Kontext - deren spracherwerbs- und lerntheoretische Begründungen - Fähigkeit zur didaktologischen und methodologischen Reflexion | | | | |
| 3 | Inhalte: - grundlegende Termini der Didaktik und Methodik - mögliche Lernziele - Lernerperspektiven und -strategien - <i>alternativ</i> : Gestaltung von Fremdsprachenunterricht, um das Ziel einer individuellen Mehrsprachigkeit für die Schüler und Schülerinnen ermöglichen zu helfen. | | | | |
| 4 | Lehrformen Vorlesung, Seminar | | | | |
| 5 | Teilnahmevoraussetzungen Modul 2 aus EWS, G1 _{Lin} , G _{LK} | | | | |
| 6 | Prüfungsformen Portfolio | | | | |
| 7 | Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Bestandene Prüfungsleistung | | | | |
| 8 | Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Bachelor für Lehramtsstudiengänge Englisch | | | | |
| 9 | Stellenwert der Note für die Endnote 3/180 | | | | |
| 10 | Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Lehrstühle für „Fremdsprachendidaktik“ und „Fachdidaktik des Englischen“ | | | | |
| 11 | Sonstige Informationen Wird das Fach Englisch mit einer weiteren Fremdsprache kombiniert und die Vorlesung im Rahmen der anderen Fremdsprache belegt, muß in diesem Modul für Englisch das Seminar zum Thema ‚Mehrsprachigkeit‘ belegt werden. | | | | |

5. Berufsfeldbezogenes Modul

| Berufsfeldbezogenes Fachmodul BFM | | | | | |
|--|--|--|---|--|---|
| Kennnummer | Arbeitsaufwand 210 h bzw. 240 h bzw. 360 h | Leistungspunkte 7 bzw. 8 bzw. 12 | Studiensemester (empfohlen) ab 4. Semester | Häufigkeit des Angebots jedes Semester | Dauer (empfohlen) 2 Semester |
| 1 | Lehrveranstaltungen BFM1: Seminar: Planung und Gestaltung von Englischunterricht BFM2: Praktikum: Schulpraktische Studien (SPS) BFM3: je nach Studienordnung 1 oder 2 Lehrveranstaltungen zu linguistischen Themen, literatur-/ kulturwissenschaftlichen Themen und/oder methodologischen Aspekten im Englischunterricht | | Kontaktzeit 1 SWS/11,25 h 30 h 2 SWS/22,5 h bzw. 4 SWS/45 h | Selbststudium 48,75 h 60 h 37,5 h bzw. 67,5 h bzw. 135 h + 30 h (Hausarbeit) | Leistungspunkte 2 LP 3 LP 2 LP bzw. 3 LP bzw. 6 LP + 1 LP |
| 2 | Lernergebnisse/Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung von Verständnis für die Vielschichtigkeit didaktischen Denkens und unterrichtspraktischen Handelns - Überprüfung der Berufsentscheidung | | | | |
| 3 | Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die Planung und Gestaltung des Englischunterrichts - Übungen zur Planung der Unterrichtsstunden mit unterschiedlicher Zielsetzung bei stufenspezifischer Berücksichtigung der Sprachkenntnisbereiche und der Sprachtätigkeiten - Beobachtung von Englischunterricht und Durchführung erster eigener Lehrversuche - Auswertungsgespräche - Diskussion linguistisch und/oder interkulturell und/oder methodologisch relevanter Themen in Zusammenhang mit dem schulischen Englischunterricht | | | | |
| 4 | Lehrformen Seminar, Vorlesung, Praktikum | | | | |
| 5 | Teilnahmevoraussetzungen G1 _{Did} | | | | |
| 6 | Prüfungsformen BFM1/BFM2: Fortführung des Portfolios BFM3: Klausur, Referat, Kurzessay (5 - 8 Seiten) oder mündliche Prüfung Je nach Studienordnung: schriftliche Hausarbeit (4 - 5 Seiten) | | | | |
| 7 | Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Bestandene Prüfungsleistungen | | | | |
| 8 | Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Bachelor für Lehramtsstudiengänge Englisch | | | | |
| 9 | Stellenwert der Note für die Endnote 7/180 bzw. 8/180 bzw. 12/180 | | | | |
| 10 | Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Lehrstühle für „Fremdsprachendidaktik“ und „Fachdidaktik des Englischen“ | | | | |
| 11 | Sonstige Informationen | | | | |

Anlage 2

Beschreibung der Module im Master- und im Ergänzungsstudium für das Lehramt Englisch

1. Modul der Sprachausbildung

| Vertiefungsmodul Sprachausbildung V_S | | | | | |
|--|---|--|--|--|--|
| Kennnum- mer | Arbeitsaufwand 180 h bzw. 90 h bzw. 270 h | Leistungspunkte 6 bzw. 3 bzw. 9 | Studiense- mester (emp- fohlen) ab dem 1. Se- mester | Häufigkeit des Angebots jedes Semester | Dauer (empfohlen) 1 - 2 Semester |
| 1 | Lehrveranstaltungen Je nach Studienordnung (wahlweise-) obligatorisch: V1 _S : Schriftlicher Ausdruck (Academic Writing) V2 _S : Übersetzen V3 _S : Kreatives Schreiben V4 _S : Mündlicher Ausdruck | | Kontaktzeit 2 SWS/22,5 h 2 SWS/22,5 h 2 SWS/22,5 h 2 SWS/22,5 h | Selbststudium 67,5 h 67,5 h 67,5 h 67,5 h | Leistungspunkte 3 LP 3 LP 3 LP 3 LP |
| 2 | Lernergebnisse/Kompetenzen: - Gewandter Ausdruck im Englischen - Rationale und überzeugende Argumentation in der Fremdsprache - Verinnerlichung des Zusammenhangs zwischen der Auswahl sprachlicher Mittel und dem Entstehen von Sinn | | | | |
| 3 | Inhalte: - schriftlicher Ausdruck zu Themen philosophischer, pädagogischer, politischer und gesellschaftskritischer Natur - Übersetzung von Texten aus dem Deutschen ins Englische - Diskussionsrunden auf der Grundlage englischsprachiger Quellen aus verschiedenen Medienbereichen | | | | |
| 4 | Lehrformen Übung | | | | |
| 5 | Teilnahmevoraussetzungen keine | | | | |
| 6 | Prüfungsformen V1 _S : 4 Essays (je ca. 2 S.), lehreinstaltungsbegleitend V2 _S : 2 Übersetzungsklausuren, lehreinstaltungsbegleitend V3/4 _S : Beiträge und Aktivitäten in der Veranstaltung | | | | |
| 7 | Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Bestandene Prüfungsleistungen | | | | |
| 8 | Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Master Lehramtsstudiengänge Englisch, Master Fremdsprachenlinguistik, Master Kommunikationslinguistik | | | | |
| 9 | Stellenwert der Note für die Endnote 6/120 bzw. 3/90 bzw. 9/30 | | | | |
| 10 | Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Lektoren im Bereich Sprachausbildung des IAA | | | | |
| 11 | Sonstige Informationen | | | | |

2. Module der Literatur- und Kulturwissenschaft

| Vertiefungsmodul Literatur- und Kulturtheorie V1/2_{LK} | | | | | |
|--|---|--|--|--|--|
| Kennnummer | Arbeitsaufwand 270 h bzw. 240 h bzw. 150 h | Leistungspunkte 9 bzw. 8 bzw. 5 | Studiensemester (empfohlen) ab dem 1. Semester | Häufigkeit des Angebots jedes Semester | Dauer (empfohlen) 1 - 2 Semester |
| 1 | Lehrveranstaltungen V1/2 _{LK} : je nach Studienordnung 1 oder zwei Lehrveranstaltungen zu speziellen Themen der Literatur- und/oder Kulturtheorie | | Kontaktzeit 2 SWS/22,5 h bzw. 4 SWS/45 h | Selbststudium 67,5 h bzw. 135 h + 60 h bzw. 90 h (Hausarbeit) | Leistungspunkte 3 LP bzw. 6 LP + 2 LP bzw. 3 LP |
| 2 | Lernergebnisse/Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> - Die Studierenden wenden die im Bachelorstudium erworbenen literatur- und kulturwissenschaftlichen Kenntnisse und Kompetenzen sicher an. - sie können vertiefte Kenntnisse zu literatur- und kulturwissenschaftlichen Analysemethoden mit Hilfe fachspezifischer Terminologie zur Text- und Medienanalyse anwenden; - sie können ihre vertiefte Kenntnis zur Geschichtlichkeit und Funktionalität des Literaturbegriffs sowie neuerer Theoriebildung in eigenständigen kritisch positionierten Darstellungen mündlich und schriftlich anwenden; - sie sind in der Lage wissenschaftliche Texte mit stilistisch adäquater Argumentationsführung und unter Anwendung fachspezifischen Vokabulars zu verfassen; - sie weisen in mündlichen und schriftlichen Äußerungen ihr Bewusstsein für methodisch konsistente und wissenschaftliche Argumentation, sowie adressatengerechte Präsentationsformen in der Zielsprache Englisch nach. | | | | |
| 3 | Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> - Festigung, Erweiterung und Differenzierung der im BA-Studium erworbenen fachlichen, theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten in Spezialisierungsgebieten - Theorie und Geschichte der literarischen Gattungen sowie literaturtheoretischer Konzeptionen - Behandlung von periodenspezifischen Ästhetiken, Poetiken und Gattungstheorien. | | | | |
| 4 | Lehrformen Seminar, Vorlesung | | | | |
| 5 | Teilnahmevoraussetzungen keine | | | | |
| 6 | Prüfungsformen: Seminar: Referat, kurze schriftliche Hausarbeit (5 - 8 Seiten) oder Klausur; Vorlesung: Klausur; Schriftliche Hausarbeit (je nach Studienordnung 8 - 10 Seiten bzw. 12 - 15 Seiten) | | | | |
| 7 | Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Bestandene Prüfungsleistungen | | | | |
| 8 | Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Master Lehramt Englisch, Master Anglophone Literaturen und Kulturen | | | | |
| 9 | Stellenwert der Note für die Endnote 8/120 bzw. 5/90 bzw. 9/30 | | | | |
| 10 | Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Professuren für Literatur- und Kulturwissenschaft | | | | |
| 11 | Sonstige Informationen | | | | |

| Vertiefungsmodul Amerikanische Literatur und Kultur V3_{LK} | | | | | |
|--|---|---|--|--|--|
| Kennnummer | Arbeitsaufwand 270 h bzw. 240 h bzw. 150 h | Leistungspunkte 9 bzw. 8 bzw. 5 | Studiensemester (empfohlen) ab dem 1. Semester | Häufigkeit des Angebots jedes Semester | Dauer (empfohlen) 1 - 2 Semester |
| 1 | Lehrveranstaltungen V3 _{LK} : je nach Studienordnung 1 oder zwei Lehrveranstaltungen zu speziellen Themen der Amerikanischen Literatur- oder Kultur | | Kontaktzeit 2 SWS/22,5 h bzw. 4 SWS/45 h | Selbststudium 67,5 h bzw. 135 h + 60 h bzw. 90 h (Hausarbeit) | Leistungspunkte 3 LP bzw. 6 LP + 2 LP bzw. 3 LP |
| 2 | Lernergebnisse/Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> - Die Studierenden wenden die im Bachelorstudium erworbenen literatur- und kulturwissenschaftlichen Kenntnisse und Kompetenzen sicher an. - sie können vertiefte Kenntnisse zu literatur- und kulturwissenschaftlichen Methoden mit Hilfe fachspezifischer Terminologie zur eigenständigen Text- und Medienanalyse anwenden; - sie können ihre vertiefte Kenntnis zur sozio-historischen Bedingtheit, der medialen Verfasstheit und sprachlichen Strukturiertheit literarischer und kultureller Ausdrucksformen unter Berücksichtigung epochenspezifischer Artikulation und regionaler, ethnischer und geschlechtsspezifischer Subkulturen in eigenständigen kritisch positionierten Darstellungen mündlich und schriftlich anwenden; - sie sind in der Lage, wissenschaftliche Texte mit stilistisch adäquater Argumentationsführung und unter Anwendung fachspezifischen Vokabulars zu verfassen; - sie weisen in mündlichen und schriftlichen Äußerungen ihr Bewusstsein für methodisch konsistente und wissenschaftliche Argumentation, sowie adressatengerechte Präsentationsformen in der Zielsprache Englisch nach. | | | | |
| 3 | Inhalte <ul style="list-style-type: none"> - Vermittlung vertiefter Kenntnisse zur sozio-historischen Bedingtheit, medialen Verfasstheit und sprachlichen Strukturiertheit literarischer und kultureller Ausdrucksformen unter besonderer Berücksichtigung epochenspezifischer Artikulationen und regionaler, ethnischer und geschlechtsspezifischer Subkulturen. | | | | |
| 4 | Lehrformen Seminar, Vorlesung | | | | |
| 5 | Teilnahmevoraussetzungen keine | | | | |
| 6 | Prüfungsformen: Seminar: Referat, kurze schriftliche Hausarbeit (5 - 8 Seiten) oder Klausur; Vorlesung: Klausur; Schriftliche Hausarbeit (je nach Studienordnung 8 - 10 Seiten bzw. 12 - 15 Seiten) | | | | |
| 7 | Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Bestandene Prüfungsleistungen | | | | |
| 8 | Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Master Lehramt Englisch, Master Anglophone Literaturen und Kulturen | | | | |
| 9 | Stellenwert der Note für die Endnote 8/120 bzw. 5/90 bzw. 9/30 | | | | |
| 10 | Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Professuren für Literatur- und Kulturwissenschaft | | | | |
| 11 | Sonstige Informationen | | | | |

| Vertiefungsmodul Britische Literatur V4_{LK} | | | | | |
|---|---|--|---|---|--|
| Kennnummer | Arbeitsaufwand 270 h bzw. 240 h bzw. 150 h | Leistungspunkte 9 bzw. 8 bzw. 5 | Studien- semester (empfohlen) ab dem 1. Semester | Häufigkeit des Angebots jedes Semester | Dauer (empfohlen) 1 - 2 Semester |
| 1 | Lehrveranstaltungen V4 _{LK} : je nach Studienordnung 1 oder zwei Lehrveranstaltungen zu speziel- len Themen der Britischen Literatur | | Kontaktzeit 2 SWS/22,5 h bzw. 4 SWS/45 h | Selbststudium 67,5 h bzw. 135 h + 60 h bzw. 90 h (Hausarbeit) | Leistungspunkte 3 LP bzw. 6 LP + 2 LP bzw. 3 LP |
| 2 | Lernergebnisse/Kompetenzen: - vertieftes analytisches Textverständnis in Bezug auf literarische Repräsentationstechniken und Urteilsvermögen mit Blick auf die im literarischen Text modellierte Erfahrung, - das Vermögen, die Kontinuität und Diskontinuität literarischer Repräsentationsformen, insbesondere der Gattungen und ihrer Geschichte zu beurteilen, - die Fähigkeit, die literarische Praxis in ihren jeweiligen kultur- und sozialgeschichtlichen Zusammenhängen (wie z.B. der Modernisierung, Globalisierung, Geschlechterbeziehungen, Medialität) einordnen zu können.. | | | | |
| 3 | Inhalte - das Verhältnis literarischer Repräsentationsformen zur jeweils repräsentierten Erfahrung. - vertiefte Analyse einzelner Texte - Gattungslogik und Gattungsgeschichte - Zusammenspiel zwischen literarischer Praxis und außerliterarischen Praxisformen. - Zugrundelegung und Reflexion verschiedenartiger theoretischer Zugangsweisen | | | | |
| 4 | Lehrformen Seminar, Vorlesung | | | | |
| 5 | Teilnahmevoraussetzungen keine | | | | |
| 6 | Prüfungsformen: Seminar: Referat, kurze schriftliche Hausarbeit (5 - 8 Seiten) oder Klausur; Vorlesung: Klausur; Schriftliche Hausarbeit (je nach Studienordnung 8 - 10 Seiten bzw. 12 - 15 Seiten) | | | | |
| 7 | Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Bestandene Prüfungsleistungen | | | | |
| 8 | Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Master Lehramt Englisch, Master Anglophone Literaturen und Kulturen | | | | |
| 9 | Stellenwert der Note für die Endnote 8/120 bzw. 5/90 bzw. 9/30 | | | | |
| 10 | Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Professuren für Literatur- und Kulturwissenschaft | | | | |
| 11 | Sonstige Informationen | | | | |

| Vertiefungsmodul Britische Kultur V5_{LK} | | | | | |
|--|---|--|--|---|--|
| Kennnummer | Arbeitsaufwand 270 h bzw. 240 h bzw. 150 h | Leistungspunkte 9 bzw. 8 bzw. 5 | Studien- semester (empfohlen) ab dem 1. Semester | Häufigkeit des Angebots jedes Semester | Dauer (empfohlen) 1 - 2 Semester |
| 1 | Lehrveranstaltungen V5 _{LK} : je nach Studienordnung 1 oder zwei Lehrveranstaltungen zu speziellen Themen der Britischen Kultur | | Kontaktzeit 2 SWS/22,5 h bzw. 4 SWS/45 h | Selbststudium 67,5 h bzw. 135 h + 60 h bzw. 90 h (Hausarbeit) | Leistungspunkte 3 LP bzw. 6 LP + 2 LP bzw. 3 LP |
| 2 | Lernergebnisse/Kompetenzen: - Vertiefte Kenntnis der Methoden der kulturwissenschaftlichen Textanalyse; Vertiefung der eigenständigen Anwendung dieser Methoden in eigenen Analysen. | | | | |
| 3 | Inhalte - Vermittlung vertiefter Kenntnisse zur sozio-historischen Bedingtheit, medialen Verfasstheit und sprachlichen Strukturiertheit kultureller Ausdrucksformen unter besonderer Berücksichtigung epochenspezifischer Artikulationen. | | | | |
| 4 | Lehrformen Seminar, Vorlesung | | | | |
| 5 | Teilnahmevoraussetzungen keine | | | | |
| 6 | Prüfungsformen: Seminar: Referat, kurze schriftliche Hausarbeit (5 - 8 Seiten) oder Klausur; Vorlesung: Klausur; Schriftliche Hausarbeit (je nach Studienordnung 8 - 10 Seiten bzw. 12 - 15 Seiten) | | | | |
| 7 | Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Bestandene Prüfungsleistungen | | | | |
| 8 | Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Master Lehramt Englisch, Master Anglophone Literaturen und Kulturen | | | | |
| 9 | Stellenwert der Note für die Endnote 8/120 bzw. 5/90 bzw. 9/30 | | | | |
| 10 | Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Professuren für Literatur- und Kulturwissenschaft | | | | |
| 11 | Sonstige Informationen | | | | |

| Vertiefungsmodul Postkoloniale Literatur und Kultur V6_{LK} | | | | | |
|--|---|--|---|---|--|
| Kennnummer | Arbeitsaufwand 270h bzw. 240h bzw. 150h | Leistungspunkte 9 bzw. 8 bzw. 5 | Studien- semester (empfohlen) ab dem 1. Semester | Häufigkeit des Angebots jedes Semester | Dauer (empfohlen) 1 - 2 Semester |
| 1 | Lehrveranstaltungen V6 _{LK} : je nach Studienordnung 1 oder zwei Lehrveranstaltungen zu speziellen Themen der Postkolonia- len Literatur und/oder Kultur | | Kontaktzeit 2 SWS/22,5 h bzw. 4 SWS/45 h | Selbststudium 67,5 h bzw. 135 h + 60 h bzw. 90 h (Hausarbeit) | Leistungspunkte 3 LP bzw. 6 LP + 2 LP bzw. 3 LP |
| 2 | Lernergebnisse/Kompetenzen: - Vertiefte Kenntnis von postkolonialen Literaturen und Kulturen einerseits und postkolonia- ler Theoriebildung andererseits - Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse in eigenständigen Analysen | | | | |
| 3 | Inhalte: - Analyse postkolonialer literarischer Texte sowie anderer Kulturprodukte anhand von litera- tur- und kulturwissenschaftlichen Theorien und Analysemethoden. - Vermittlung vertiefter Kenntnisse zur soziohistorischen Bedingtheit, medialen Verfasstheit und sprachlichen Strukturiertheit literarischer und kultureller Ausdrucksformen unter Be- rücksichtigung kultur- und epochenspezifischer Artikulationen. | | | | |
| 4 | Lehrformen Seminar, Vorlesung | | | | |
| 5 | Teilnahmevoraussetzungen keine | | | | |
| 6 | Prüfungsformen: Seminar: Referat, kurze schriftliche Hausarbeit (5 - 8 Seiten) oder Klausur; Vorlesung: Klausur; Schriftliche Hausarbeit (je nach Studienordnung 8 - 10 Seiten bzw. 12 - 15 Seiten) | | | | |
| 7 | Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Bestandene Prüfungsleistungen | | | | |
| 8 | Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Master Lehramt Englisch, Master Anglophone Literaturen und Kulturen | | | | |
| 9 | Stellenwert der Note für die Endnote 8/120 bzw. 5/90 bzw. 9/30 | | | | |
| 10 | Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Professuren für Literatur- und Kulturwissenschaft | | | | |
| 11 | Sonstige Informationen | | | | |

3. Modul der Sprachwissenschaft

| Vertiefungsmodul Sprachwissenschaftliche Analyse V_{Lin} | | | | | |
|---|--|------------------------|--|---|---|
| Kennnummer | Arbeitsaufwand | Leistungspunkte | Studiensemester (empfohlen) ab dem 1. Semester | Häufigkeit des Angebots jedes Semester | Dauer (empfohlen) 1 - 2 Semester |
| 1 | <p>Lehrveranstaltungen Wahlobligatorisch eine Lehrveranstaltung mit 2 SWS aus: V1_{Lin}: Systemlinguistik V2_{Lin}: Text- und Diskurslinguistik V3_{Lin}: Sprachwandel/Sprachvariation V4_{Lin}: Spracherwerb/Bilingualismus</p> | 6 bzw. 3 | <p>Kontaktzeit 2 SWS/22,5 h 2 SWS/22,5 h 2 SWS/22,5 h 2 SWS/22,5 h</p> | <p>Selbststudium 67,5 h 67,5 h 67,5 h 67,5 h (+ Hausarbeit: 90 h)</p> | <p>Leistungspunkte 3 LP 3 LP 3 LP 3 LP (+ 3 LP)</p> |
| 2 | <p>Lernergebnisse/Kompetenzen: Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein vertieftes Verständnis sprachwissenschaftlicher Zusammenhänge erlangen; - in die Lage versetzt werden, eine linguistische Fragestellung selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten und durch empirische Analysen zu belegen. | | | | |
| 3 | <p>Inhalte: wahlobligatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Analysen im Bereich Phonetik/Phonologie/Prosodie, Morphologie/Lexikologie, Syntax oder Semantik - Analysen im Bereich der Text- oder Gesprächslinguistik - Analysen im Bereich einer historischen, geographischen, sozialen, oder funktionalen Varietät des Englischen - Analysen im Bereich der Mechanismen des Spracherwerbs oder des bilingualen Sprachgebrauchs | | | | |
| 4 | <p>Lehrformen Seminar, Vorlesung</p> | | | | |
| 5 | <p>Teilnahmevoraussetzungen keine</p> | | | | |
| 6 | <p>Prüfungsformen Klausur, Referat, Kurzesay (5 - 8 Seiten) oder mündliche Prüfung; je nach Studienordnung: Schriftliche Hausarbeit (12 - 15 S.)</p> | | | | |
| 7 | <p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Bestandene Prüfungsleistungen</p> | | | | |
| 8 | <p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Master Lehramtsstudiengänge Englisch</p> | | | | |
| 9 | <p>Stellenwert der Note für die Endnote 6/120 bzw. 3/90 bzw. 6/30</p> | | | | |
| 10 | <p>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Lehrstühle für „Englische Sprache der Gegenwart“, „Entwicklung und Variation der englischen Sprache“, „Angewandte Linguistik“</p> | | | | |
| 11 | <p>Sonstige Informationen</p> | | | | |

4. Fachdidaktikmodul

| Vertiefungsmodul Fachdidaktik V_{Did} | | | | | |
|--|---|------------------------|--|---|--|
| Kennnummer | Arbeitsaufwand | Leistungspunkte | Studiensemester (empfohlen) ab dem 1. Semester | Häufigkeit des Angebots jedes Semester | Dauer (empfohlen) 1 - 2 Semester |
| 1 | <p>Lehrveranstaltungen Wahlobligatorisch eine Lehrveranstaltung mit 2 SWS aus: V1_{Did}: Sprache im Englischunterricht V2_{Did}: Literatur und Kultur im Englischunterricht</p> | 6 bzw. 5 bzw. 3 | <p>Kontaktzeit 2 SWS/22,5 h 2 SWS/22,5 h</p> | <p>Selbststudium 67,5 h 67,5 h (+ Hausarbeit 90 h bzw. 60 h)</p> | <p>Leistungspunkte 3 LP 3 LP (+ 2 LP bzw. 3 LP)</p> |
| 2 | <p>Lernergebnisse/Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verständnis des Fremdsprachenlernens als konstruktiven Prozess und der Konsequenzen für erfolgreiches Lehren; - methodisches Repertoire für einen lernerorientierten und kreativen Sprachunterricht. | | | | |
| 3 | <p>Inhalte: wahlobligatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konkretisierung und Vertiefung fremdsprachendidaktischer Konzepte an ausgewählten Gegenständen des Englischunterrichts - Untersuchung literarischer Texte und anderer Medien im Hinblick auf ihre Funktion für die Entwicklung von Sprach- und Kulturkompetenz | | | | |
| 4 | <p>Lehrformen Seminar, Vorlesung</p> | | | | |
| 5 | <p>Teilnahmevoraussetzungen keine</p> | | | | |
| 6 | <p>Prüfungsformen Klausur, Referat, Kurzessay (5 - 8 Seiten) oder mündliche Prüfung; je nach Studienordnung: Schriftliche Hausarbeit (8 - 10 bzw. 12 - 15 S.)</p> | | | | |
| 7 | <p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Bestandene Prüfungsleistungen</p> | | | | |
| 8 | <p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Master Lehramtsstudiengänge Englisch</p> | | | | |
| 9 | <p>Stellenwert der Note für die Endnote 5/120 bzw. 3/90 bzw. 6/30</p> | | | | |
| 10 | <p>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Lehrstühle für „Fremdsprachendidaktik“ und „Fachdidaktik Englisch“</p> | | | | |
| 11 | <p>Sonstige Informationen</p> | | | | |

Anlage 5

Exemplarische Studienverlaufspläne im Bachelorstudium

1. Lehramt an Gymnasien Englisch (Erstes Fach)

| | Modul | Lehrveranstaltung | Lehrform | SWS | Prüfungsleistung | LP | |
|--------------------|---|--|-----------------|------------|---|-------------|-------------|
| 1. Semester | Grundmodul Sprachausbildung | Hörverstehen und mündlicher Ausdruck I | Ü | 2 | Seminarleistungen | 3 | |
| | | Aussprache | Ü | 1 | mdl. Prüfung (15 Min) | 1 | |
| | Grundmodul Literatur- und Kulturwissenschaft | Einführung in die Literaturwissenschaft | S | 2 | Kurzessay + Klausur (90 Min) | 4 | |
| | | Einführung in die Kulturwissenschaft | S | 2 | Kurzessay + Referat oder Klausur (90 Min) | 4 | |
| | Grundmodul Linguistik | Einführung in die anglistische Linguistik I (Phonem – Morphem – Lexem) | S | 2 | Klausur (90 Min) | 3 | |
| | | | | | | | Σ 15 |
| 2. Semester | Grundmodul Sprachausbildung | Übersetzen | Ü | 2 | Klausur (90 Min) | 3 | |
| | Aufbaumodul Amerikanische Literatur/Kultur | Thema aus der Amerikanischen Literatur/Kultur | V | 2 | Klausur (90 Min) | 3 | |
| | | Thema aus der Amerikanischen Literatur/Kultur | S | 2 | Referat, Kurzes- say oder Klausur (90 Min) | 3 | |
| | | | | | | Hausarbeit | 3 |
| | Grundmodul Linguistik | Einführung in die anglistische Linguistik II (Einfache und komplexe Sätze) | S | 2 | Klausur (90 Min) | 3 | |
| | | Einführung in die anglistische Linguistik III (Entwicklung und Variation der englischen Sprache) | V | 2 | Klausur (90 Min) | 2 | |
| | | | | | | | Σ 17 |
| 3. Semester | Aufbaumodul: Sprachausbildung | Hörverstehen und mündlicher Ausdruck II | Ü | 2 | Seminarleistungen | 3 | |
| | Aufbaumodul Britische Literatur | Thema aus der Britischen Literatur | S | 2 | Referat, Kurzes- say oder Klausur (90 Min) | 3 | |
| | | | | | | | Hausarbeit |
| | Aufbaumodul Linguistik für Lehramtskandidaten | Text- und Diskurslinguistik | S | 2 | Referat, Kurzes- say, mdl. Prüfung oder Klausur (90 Min) | 3 | |
| | Grundmodul Fachdidaktik | Einführung in die Fremdsprachendidaktik | V | 2 | | 2 | |
| | | | | | | | Portfolio |
| | | | | | | Σ 15 | |
| 4. Semester | Aufbaumodul: Sprachausbildung | Schriftlicher Ausdruck | Ü | 4 | Klausur (90 Min) | 6 | |
| | Aufbaumodul Britische Kultur | Thema aus der Britischen Kultur | V | 2 | Klausur (90 Min) | 3 | |
| | | Thema aus der Britischen Kultur | S | 2 | Referat, Kurzes- say oder Klausur (90 Min) | 3 | |

| | | | | | | | |
|--------------------|---|---|---|----------------------------|---|----------|------------|
| | Aufbaumodul Linguistik für Lehramtskandidaten | Spracherwerb/Bilingualismus | S | 2 | Referat, Kurzes-say, mdl. Prüfung oder Klausur (90 Min) | 3 | |
| | Berufsfeldbezogenes Fachmodul | Literatur-/Kulturwissenschaftliche Themen im Englischunterricht | S | 2 | Referat, Kurzes-say, mdl. Prüfung oder Klausur (90 Min) | 3 | |
| | | | | | | | Hausarbeit |
| | | | | | | Σ | 19 |
| 5. Semester | Aufbaumodul Postkoloniale Literatur/Kultur | Thema aus der Postkolonialen Literatur/Kultur | V | 2 | Klausur (90 Min) | 3 | |
| | | Thema aus der Postkolonialen Literatur/Kultur | S | 2 | Referat, Kurzes-say oder Klausur (90 Min) | 3 | |
| | Aufbaumodul Linguistik für Lehramtskandidaten | Systemlinguistik | S | 2 | Referat, Kurzes-say, mdl. Prüfung oder Klausur (90 Min) | 3 | |
| | | | | | | | Hausarbeit |
| | Berufsfeldbezogenes Fachmodul | Planung und Gestaltung von Englischunterricht | S | 1 | Fortführung des Portfolios | | 2 |
| | | Schulpraktische Studien | P | Fortführung des Portfolios | | | 3 |
| | | | | | | Σ | 17 |
| 6. Semester | Aufbaumodul Linguistik für Lehramtskandidaten | Sprachwandel/Sprachvariation | S | 2 | Referat, Kurzes-say, mdl. Prüfung oder Klausur (90 Min) | 3 | |
| | Berufsfeldbezogenes Fachmodul | Linguistische Themen im Englischunterricht | S | 2 | Referat, Kurzes-say, mdl. Prüfung oder Klausur (90 Min) | 3 | |
| | Bachelorarbeit | | | | | 6 | |
| | | | | | | Σ | 12 |

2. Lehramt an Gymnasien Englisch (Zweites Fach) und Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe Englisch

| | Modul | Lehrveranstaltung | Lehrform | SWS | Prüfungsleistung | LP |
|-------------|---|--|------------|----------------------------|---|-----------------------|
| 1. Semester | Grundmodul Sprachausbildung | Hörverstehen und mündlicher Ausdruck I | Ü | 2 | Seminarleistungen | 3 |
| | | Aussprache | Ü | 1 | mdl. Prüfung (15 Min) | 1 |
| | Grundmodul Literatur- und Kulturwissenschaft | Einführung in die Literaturwissenschaft | S | 2 | Kurzessay + Klausur (90 Min)) | 4 |
| | | Einführung in die Kulturwissenschaft | S | 2 | Kurzessay + Referat oder Klausur (90 Min) | 4 |
| | | | | | | |
| 2. Semester | Grundmodul Sprachausbildung | Übersetzen | Ü | 2 | Klausur (90 Min) | 3 |
| | Grundmodul Linguistik | Einführung in die anglistische Linguistik I (Phonem – Morphem – Lexem) | S | 2 | Klausur (90 Min) | 3 |
| | Aufbaumodul Amerikanische Literatur/Kultur | Thema aus der Amerikanischen Literatur/Kultur | S | 2 | Referat, Kurzesay oder Klausur (90 Min) | 3 |
| | | | Hausarbeit | | | 3 |
| | | | | | | |
| 3. Semester | Aufbaumodul: Sprachausbildung | Hörverstehen und mündlicher Ausdruck II | Ü | 2 | Seminarleistungen | 3 |
| | Grundmodul Linguistik | Einführung in die anglistische Linguistik II (Einfache und komplexe Sätze) | S | 2 | Klausur (90 Min) | 3 |
| | | Einführung in die anglistische Linguistik III (Entwicklung und Variation der englischen Sprache) | V | 2 | Klausur (90 Min) | 2 |
| | Grundmodul Fachdidaktik | Einführung in die Fremdsprachendidaktik | V | 2 | | 2 |
| | | | Portfolio | | | 1 |
| | | | | | | Σ 11 |
| 4. Semester | Aufbaumodul: Sprachausbildung | Schriftlicher Ausdruck | Ü | 4 | Klausur (90 Min) | 6 |
| | Aufbaumodul Britische Literatur | Thema aus der Britischen Literatur | S | 2 | Referat, Kurzesay oder Klausur (90 Min) | 3 |
| | | | Hausarbeit | | | 3 |
| | | | | | | Σ 12 |
| 5. Semester | Aufbaumodul Linguistik für Lehramtskandidaten | Text- und Diskurslinguistik | S | 2 | Referat, Kurzesay, mdl. Prüfung oder Klausur (90 Min) | 3 |
| | | Spracherwerb/Bilingualismus | S | 2 | Referat, Kurzesay, mdl. Prüfung oder Klausur (90 Min) | 3 |
| | Berufsfeldbezogenes Fachmodul | Planung und Gestaltung von Englischunterricht | S | 1 | Fortführung des Portfolios | 2 |
| | | Schulpraktische Studien | P | Fortführung des Portfolios | | 3 |
| | | | | | | |

| | | | | | | |
|--------------------|---|---|-------------------|---|---|-------------------|
| 6. Semester | Aufbaumodul Britische Kultur | Thema aus der Britischen Kultur | V | 2 | Klausur (90 Min) | 3 |
| | | Thema aus der Britischen Kultur | S | 2 | Referat, Kurzes-say oder Klausur (90 Min) | 3 |
| | Aufbaumodul Linguistik für Lehramtskandidaten | Systemlinguistik | S | 2 | Referat, Kurzes-say, mdl. Prüfung oder Klausur (90 Min) | 3 |
| | Berufsfeldbezogenes Fachmodul | Literatur-/Kulturwissenschaftliche Themen im Englischunterricht | V ¹ /S | 2 | Referat, Kurzes-say, mdl. Prüfung oder Klausur (90 Min) | 2 ¹ /3 |
| | Bachelorarbeit ¹ | | | | | 6 ¹ |
| | | | | | Σ 17¹ /12 | |

¹gilt nur für Sek 1/P Englisch erstes Fach

Anlage 6

Exemplarische Studienverlaufspläne im Masterstudium

1. Lehramt an Gymnasien

| | Modul | Lehrveranstaltung | Lehrform | SWS | Prüfungsleistung | LP |
|--------------------|---|-------------------------------|----------------------|------------|---|-------------|
| 1. Semester | Vertiefungsmodul Sprachausbildung | Schriftlicher Ausdruck | Ü | 2 | Seminarleistungen (4 Essays) | 3 |
| | Vertiefungsmodul: Literatur- und Kulturtheorie | Thema aus Literaturtheorie | V | 2 | Klausur (90 Min) | 3 |
| | | Thema aus Kulturtheorie | S | 2 | Referat, Kurzes-say oder Klausur (90 Min) | 3 |
| | | | | | | |
| 2. Semester | Vertiefungsmodul Sprachausbildung | Übersetzen | Ü | 2 | Seminarleistungen (2 Klausuren) | 3 |
| | Vertiefungsmodul: Sprachwissenschaftliche Analyse | Systemlinguistik | S | 2 | Referat, Kurzes-say, mdl. Prüfung oder Klausur (90 Min) | 3 |
| | Vertiefungsmodul Fachdidaktik | Sprache im Englischunterricht | S | 2 | Referat, Kurzes-say, mdl. Prüfung oder Klausur (90 Min) | 3 |
| | | | Hausarbeit (8-10 S.) | | | 2 |
| | | | | | | Σ 11 |
| 3. Semester | Praxissemester | | | | | 20 |
| | Vertiefungsmodul: Literatur- und Kulturtheorie | --- | --- | --- | Hausarbeit ¹ (8-10 S.) | 2 |
| | Vertiefungsmodul: Sprachwissenschaftliche Analyse | --- | --- | --- | Hausarbeit ¹ (12-15 S.) | 3 |
| | | | | | | Σ 5 |
| 4. Semester | Masterarbeit | | | | | 20 |
| | | | | | | Σ 25 |

¹Hausarbeiten können auch in der lehrrveranstaltungs-freien Zeit des Semesters geschrieben werden.

2. Lehramt für die Sekundarstufe und die Primarstufe Englisch als Erstes Fach

| | Modul | Lehrveranstaltung | Lehrform | SWS | Prüfungsleistung | LP |
|-------------|--|------------------------------------|----------|-----|--|-------------|
| 1. Semester | Vertiefungsmodul Sprachausbildung | Schriftlicher Ausdruck | Ü | 2 | Seminarleistungen (4 Kurzessays) | 3 |
| | Vertiefungsmodul: Amerikanische Literatur und Kultur | Thema aus Amerikanischer Literatur | S | 2 | Referat, Kurzessay oder Klausur (90 Min) | 3 |
| | Vertiefungsmodul: Sprachwissenschaftliche Analyse | Text- und Diskurslinguistik | S | 2 | Referat, Kurzessay, mdl. Prüfung oder Klausur (90 Min) | 3 |
| | Vertiefungsmodul Fachdidaktik | Literatur im Englischunterricht | S | 2 | Referat, Kurzessay, mdl. Prüfung oder Klausur (90 Min) | 3 |
| | | | | | | Σ 12 |
| 2. Semester | Praxissemester | | | | | 20 |
| | Vertiefungsmodul: Amerikanische Literatur und Kultur | --- | --- | --- | Hausarbeit ¹ (8-10 S.) | 2 |
| | | | | | | Σ 2 |
| 3. Semester | Masterarbeit | | | | | 15 |
| | | | | | | Σ 14 |

¹Hausarbeiten können auch in der lehrrveranstaltungsfreien Zeit des Semesters geschrieben werden.

3. Lehramt für die Sekundarstufe und die Primarstufe Englisch als Zweites Fach

| | Modul | Lehrveranstaltung | Lehrform | SWS | Prüfungsleistung | LP |
|-------------|-----------------------------------|------------------------------|----------|-----|--|------------|
| 1. Semester | Vertiefungsmodul Sprachausbildung | Schriftlicher Ausdruck | Ü | 2 | Seminarleistungen (4 Essays) | 3 |
| | Vertiefungsmodul Fachdidaktik | Kultur im Englischunterricht | S | 2 | Referat, Kurzessay, mdl. Prüfung oder Klausur (90 Min) | 3 |
| | | | | | | Σ 6 |
| 2. Semester | Praxissemester | | | | | 20 |
| 3. Semester | Masterarbeit | | | | | 15 |
| | | | | | | Σ 6 |



Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER /ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 **Familienname**

1.2 **Vorname**

1.3 **Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland**

1.4 **Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden**

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 **Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**
Bachelor of Arts (B.A.)

2.2 **Hauptstudienfach oder -fächer**
Lehramt: Englisch

2.3 **Name der verleihenden Institution**
Universität Potsdam (gegründet 1991)

Status (Typ/Trägerschaft)
Universität/Staatliche Einrichtung

2.4 **Name der für den Studiengang verantwortlichen Institution**
[s. o.]

Status (Typ/Trägerschaft)
[s. o.]

2.5 **Im Unterricht/In der Prüfung verwendete Sprache(n)**
Englisch und Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3 Jahre (6 Semester)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für das Studium an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von den zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG. Weitere Voraussetzung ist das erfolgreiche Ablegen einer Eignungsfeststellungsprüfung nach § 25 Abs. 5 BbgHG, die insbesondere den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse regelt.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Bachelorstudiengang *Englisch* für Lehrämter zielt darauf ab, die Studierenden mit einem breiten, methodisch fundierten Wissen auf den Gebieten der anglistisch-amerikanistischen Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft und Sprachwissenschaft sowie der Didaktik des Englischen zu versorgen und damit ihre Befähigung zum Lehramt vorzubereiten. Zum Studium gehört ferner die Ausbildung der Sprachkompetenz im Englischen.

Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich in vier parallel angebotene Bereiche. (1) Die Sprachausbildung wird vom Sprachenzentrum der UP vorgenommen und hat die Schwerpunkte Hörverstehen und mündlicher Ausdruck, Übersetzung, Aussprache und schriftlicher Ausdruck. (2) Die Literaturwissenschaft vermittelt die textanalytisch begründete Kenntnis wichtiger literarischer Werke und anderer Symbolformen im Kontext der gesamten britischen und amerikanischen Literaturgeschichte. Die Module der Kulturwissenschaft thematisieren Formen der Repräsentation (Diskurse, Medien, Institutionen) in anglophonen Kulturen. Ein eigenes Modul widmet sich post-kolonialen Literaturen und Kulturen. (3) In der Sprachwissenschaft untersuchen die Studierenden Strukturen und Funktionen der englischen Sprache, Grundzüge ihrer Variation und Entwicklung sowie Prinzipien des Spracherwerbs. Besondere Bereiche bilden die Systemlinguistik, die Text- und Diskurslinguistik, Sprachwandel und Sprachvariation sowie Spracherwerb und Bilingualismus. (4) In der Fachdidaktik erwerben die Studierenden Fähigkeiten für den Englischunterricht an Schulen. Dazu gehört als fester Bestandteil die Teilnahme an schulpraktischen Studien, in denen die Studierenden erste Lehrerfahrungen sammeln und auswerten.

Abgeschlossen wird das Bachelorstudium *Englisch* für Lehrämter mit einer schriftlichen Arbeit.

4.3 Angaben zum Studiengang

Siehe „Prüfungszeugnis“ für die Einzelheiten des Studiengangs und über die Art der Prüfungen (schriftlich oder mündlich) und das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Generelles Notenschema siehe Abschnitt 8.6

4.5 Gesamtnote

5. ANGABEN ZUR FUNKTION DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der lehramtsbezogene Bachelor-Abschluss ist gemäß §§ 6-9 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes eine Zugangsvoraussetzung für den konsekutiven Masterstudiengang, der für das Lehramt an Gymnasien oder der Sekundarstufe I und Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen qualifiziert. Er qualifiziert auch für die Bewerbung zu Masterstudiengängen unabhängig vom Lehramtsberuf.

5.2 Beruflicher Status

Es handelt sich um einen ersten, berufsqualifizierenden Abschluss für Tätigkeiten in Behörden, Verbänden sowie Unternehmen, in denen grundlegende fachliche Kenntnisse in Kombination mit pädagogischen, psychologischen sowie didaktisch-methodischen Kenntnissen eine Basis sind.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Das Studium Bachelor Englisch (für Lehrämter) umfasst die Teilnahme an schulpraktischen Studien. Spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit muss die Kenntnis des Lateinischen oder einer romanischen Sprache in einem Umfang nachgewiesen werden, der drei Jahren Schulunterricht entspricht.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Im Internet unter: www.uni-potsdam.de
Über den/die Studiengang/-gänge:

Für Informationen über das deutsche Hochschulsystem siehe auch Abschnitt 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades «QualiBez» vom ...
Prüfungszeugnis vom ...
Transcript vom ...

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM: Deutschland

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat. (Die Aufnahme dieser Information in die jeweilige Ordnung ist nicht erforderlich. Diese wird standardmäßig durch das Prüfungsamt ausgehändigt.)



This Diploma supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

1.2 First name

1.3 Date, Place of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 **Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)
Bachelor of Arts (B.A.)

2.2 **Main Field(s) of Study**
Teaching profession: English

2.3 **Institution Awarding the Qualification** (in original language)
Universität Potsdam (founded 1991)

Status (Type/Control)
University/State Institution

2.4 **Institution Administering Studies**
same

Status (Type/Control)
same/same

2.5 **Language(s) of Instruction/Examination**
English and German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First degree, with thesis

3.2 Official Length of Program

3 years

3.3 Access Requirements

General "Higher Education Entrance Qualification (HEEQ)", cf. section 8.7; or foreign equivalent; language test.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements

The Bachelor programme *English Teacher Training* aims to provide students with a broad, methodical knowledge in the fields of British and American literary and cultural studies, English linguistics and didactics of English. The programme consists of modules and is divided into four areas of study. (1) English language training is offered by the language centre of Potsdam University. It focuses on listening/understanding, speaking, translation, pronunciation and writing skills. (2) Literary studies introduce the students to textual analysis and to important literary works in the context of British and American literary history. Cultural studies investigate various forms of representations (discourses, media, institutions) in English speaking societies, including postcolonial cultures. (3) In the area of linguistics students examine the structures and functions of the English language, aspects of its variation and change as well as principles of language acquisition. Special fields of study are language as a system, text and discourse linguistics, language variation and change, language acquisition and bilingualism. (4) Didactics of English covers the special skills needed in the teaching profession. In classroom projects at local schools students gain practical experience through observation and practice teaching. The programme concludes with a thesis.

4.3 Program Details

See "Prüfungszeugnis" (record of all examinations).

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission to graduate study programs, especially for programs preparing for diverse teaching professions.

5.2 Professional Status

The Bachelor of Arts degree is a first academic degree providing a recognized professional qualification enabling graduates to perform professional activities in the economic and cultural sector.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The B.A. programme includes classroom projects at local schools.

Evidence of knowledge of Latin or a Romance language corresponding to 3 years of secondary school training must be provided before writing the Bachelor thesis.

6.2 Further Information Sources

Institution: www.uni-potsdam.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

XXX (Urkunde über die Verleihung des Grades XXX)

XXX (Prüfungszeugnis)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.



Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER /ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 **Familienname**

1.2 **Vorname**

1.3 **Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland**

1.4 **Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden**

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 **Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**
Master of Arts (M.A.)

2.2 **Hauptstudienfach oder -fächer**
Lehramt: Englisch

2.3 **Name der verleihenden Institution**
Universität Potsdam (gegründet 1991)

Status (Typ/Trägerschaft)
Universität / Staatliche Einrichtung

2.4 **Name der für den Studiengang verantwortlichen Institution**
[s. o.]

Status (Typ/Trägerschaft)
[s. o.]

2.5 **Im Unterricht/In der Prüfung verwendete Sprache(n)**
Englisch und Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Zweiter berufsqualifizierender akademischer Abschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

4 Semester (2 Jahre)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für einen lehramtsbezogenen Master-Studiengang sind

- ein lehramtsbezogener Bachelor-Abschluss gemäß §§ 6 - 9 der BaMaV sowie
- der Nachweis, dass in Bezug auf das Master-Studium eine Studienberatung gemäß § 11 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes erfolgt ist, in der auch Aussagen zur persönlichen Eignung für den Lehrerberuf getroffen wurden.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Masterstudiengang *Englisch* für Lehramter baut unmittelbar auf dem Bachelorstudiengang auf. Sein Ziel ist die systematische Vertiefung des dort erworbenen Wissens. Das Studium ist modular aufgebaut und behält die Gliederung des Bachelorstudiengangs Englisch in vier Bereiche bei. (1) Die Schwerpunkte der Sprachausbildung liegen hier auf dem schriftlichen Ausdruck, auf der fortgeschrittenen Übersetzung und Vermittlungskompetenz. (2) Der Bereich der Literatur- und Kulturwissenschaft vertieft das analytische Verständnis literarischer Texte, die Kenntnis der britischen und amerikanischen Literaturgeschichte, post-kolonialer Literaturen und Kulturen sowie das Wissen um kulturelle Repräsentationsformen. (3) Im sprachwissenschaftlichen Bereich werden Kenntnisse aus den Bereichen der System-, Text- und Diskurs-, bzw. Variationslinguistik vertieft. Alternativ kann das Studium der historischen Entwicklungsstadien des Englischen bzw. des Spracherwerbs fortgesetzt werden. (4) Die Veranstaltungen der Fachdidaktik richten sich auf die Themen „Sprache“ bzw. „Literatur und Kultur“ im Englischunterricht. Abgeschlossen wird das Masterstudium *Englisch* für Lehramter mit einer schriftlichen Arbeit.

4.3 Angaben zum Studiengang

Siehe „Prüfungszeugnis“ für die Einzelheiten des Studiengangs und über die Art der Prüfungen (schriftlich oder mündlich) und das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Generelles Notenschema siehe Abschnitt 8.6

4.5 Gesamtnote

5. ANGABEN ZUR FUNKTION DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

-

5.2 Beruflicher Status

Der Masterabschluss qualifiziert gemeinsam mit dem im Anschluss zu absolvierenden Vorbereitungsdiens/Referendariat für ein Lehramt.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Integraler Bestandteil des Master-Studiengangs ist ein semesterbegleitendes viermonatiges Schulpraktikum (Praxissemester).

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Im Internet unter: www.uni-potsdam.de

Über den/die Studiengang/-gänge:

Für Informationen über das deutsche Hochschulsystem siehe auch Abschnitt 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades «QualiBez» vom ...

Prüfungszeugnis vom ...

Transcript vom ...

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM: Deutschland

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat. (Die Aufnahme dieser Information in die jeweilige Ordnung ist nicht erforderlich. Diese wird standardmäßig durch das Prüfungsamt ausgehängt.)



This Diploma supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

1.2 First name

1.3 Date, Place of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 **Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)
Master of Arts (M.A.)

2.2 **Main Field(s) of Study**
Teaching profession: English

2.3 **Institution Awarding the Qualification** (in original language)
Universität Potsdam (founded 1991)

Status (Type/Control)
University/State Institution

2.4 **Institution Administering Studies**
same

Status (Type/Control)
same/same

2.5 **Language(s) of Instruction/Examination**
English and German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Second degree, with thesis

3.2 Official Length of Program

2 years

3.3 Access Requirements

Bachelor degree (three years) in the same or appropriate related fields; or foreign equivalent.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements

The Master programme *English Teacher Training* is designed to enhance the competence and skills acquired in the B.A. programme. It also consists of modules and covers the same areas. (1) English language training is concerned primarily with writing skills, translation und communicative proficiency. (2) Literary and cultural studies advance the understanding of literary texts and other forms of representation within British, American and postcolonial history. (3) In the area of linguistics students pursue advanced course work in language as a system, text and discourse linguistics, variational and historical linguistics, or language acquisition. (4) In English didactics they pursue the topics of language, literature and culture with regard to teacher training. At the end of the Master programme students write a thesis.

4.3 Program Details

See "Prüfungszeugnis" (record of all examinations).

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

5.2 Professional Status

The Master degree qualifies for practicing a teaching profession.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.3 Additional Information

The Master programme includes a four month's period of practical training at local schools.

6.4 Further Information Sources

Institution: www.uni-potsdam.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

XXX (Urkunde über die Verleihung des Grades XXX)

XXX (Prüfungszeugnis)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.